

ORTSGEMEINDE MITTELREIDENBACH

BEBAUUNGSPLAN

„AUFM ROTHENWEG“

UMWELTBERICHT

FACHBEITRAG NATURSCHUTZ

ARTENSCHUTZFACHBEITRAG

Inhaltsverzeichnis

1	BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DES VORHABENS.....	5
2	DARSTELLUNG DER IN EINSCHLÄGIGEN FACHGESETZEN UND FACHPLÄNEN FESTGELEGTE ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	7
2.1	Gesetzliche Grundlagen.....	7
2.2	Landesentwicklungsprogramm LEP IV.....	7
2.3	Regionaler Raumordnungsplan.....	9
2.4	Flächennutzungsplan / Landschaftsplan	10
2.5	Internationale Schutzgebiete / IUCN	10
2.5.1	IUCN - II - Nationalpark	10
2.5.2	IUCN - IV - Biotop-/Artenschutzgebiet.....	11
2.6	Nationale Schutzgebiete	11
2.7	Biotopkataster.....	11
2.7.1	Gesetzlich geschützte Biotope des §30 BNatSchG und §15 LNatSchG	11
2.7.2	Lebensräume geschützt nach FFH-Richtlinie	12
2.7.3	Biotoptypen.....	12
2.7.4	Biotopkomplexe.....	12
2.8	Übergeordnete Ziele zum Wasserschutz	14
2.8.1	Sturzflutgefahrenkarten RLP.....	14
2.9	Übergeordnete Ziele zum Bodenschutz	17
2.10	Übergeordnete Ziele zum Klimaschutz.....	17
3	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES AKTUELLEN UMWELTZUSTANDS IM EINWIRKUNGSBEREICH DES VORHABENS.....	18
3.1	Tiere	18
3.2	Pflanzen, Biotope.....	19
3.3	Fläche, Boden.....	33
3.4	Wasser	35
3.5	Luft, Klima.....	35
3.6	Landschaft	35
3.7	Biologische Vielfalt.....	37
3.8	Wirkungsgefüge.....	37
3.9	Menschen, Gesundheit, Bevölkerung.....	37
3.10	Kultur- und Sachgüter	37

4	ARTENSCHUTZFACHBEITRAG NACH BNATSCHG	38
4.1	Planungsvorgaben	38
4.1.1	Rechtliche Grundlagen	38
4.1.2	Verbotstatbestände	38
4.1.3	Relevante Arten.....	39
4.2	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	40
4.3	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	40
4.3.1	Kriechtiere	40
4.3.2	Libellen	42
4.3.3	Lurche.....	42
4.3.4	Säugetiere	42
4.3.5	Schmetterlinge.....	43
4.3.6	Vögel	43
4.3.7	Summationswirkung	44
4.4	Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags	44
5	ÜBERSICHT ÜBER DIE VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS.....	46
5.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	46
5.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	46
5.2.1	Wirkfaktoren	46
5.2.2	Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben	47
5.2.3	Tiere	48
5.2.4	Pflanzen.....	48
5.2.5	Boden	48
5.2.6	Wasser	49
5.2.7	Luft / Klima.....	49
5.2.8	Landschaft.....	49
5.2.9	Auswirkungen der geplanten Vorhaben hinsichtlich des Klimawandels	49
6	EINGRIFFS- / AUSGLEICHSBILANZIERUNG ENTSPRECHEND PRAXISLEITFADEN ZUR ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFS	50
6.1	Kurzdarstellung Eingriff.....	50
6.2	Schutzgutbezogener Kompensationsbedarf.....	50
6.3	Kompensationsmaßnahmen – Festlegung und Bilanzierung.....	50
7	BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MAßNAHMEN, MIT DENEN FESTGESTELLTE ERHEBLICHE NACHTEILIGE UMWELTAUSWIRKUNGEN	

	VERMIEDEN, VERHINDERT, VERRINGERT ODER SOWEIT MÖGLICH AUSGEGLICHEN WERDEN SOLLEN	51
7.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	51
7.1.1	Bodenschutz (V_1).....	51
7.1.2	Gehölzrodungen (V_2).....	51
7.1.3	Artenschutz (V_3).....	51
7.1.4	Gehölzerhaltung (V_4).....	51
7.1.5	Vermeidungsmaßnahme zum Hochwasserschutz (V_5).....	51
7.1.6	Vermeidungsmaßnahme zur Lichtverschmutzung (V_6).....	52
7.2	Ausgleichsmaßnahmen.....	52
7.2.1	Maßnahmen im Bereich der nicht überbauten Grundstücksflächen - Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksfläche (A_1).....	52
7.2.2	Gestaltung der Flächen zur Regenwasserrückhaltung (A_2).....	52
7.2.3	Grünstreifen zur Ortsrandeinbindung mit erhaltenen Vegetations- und Gewässerstrukturen (A_3).....	54
8	ERGÄNZENDE ANGABEN.....	55
8.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung.....	55
8.2	Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind.....	55
9	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	56
10	PFLANZENLISTE.....	58
11	ANLAGE 1 EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG	61

1 Beschreibung und Begründung des Vorhabens

Die Ortsgemeinde Mittelreidenbach beabsichtigt die Entwicklung eines Wohnbaugebietes angrenzend an das ehemalige Neubaugebiet „Auf der Acht“. Die neuen Bauflächen können über die bestehende Gemeindestraße „Ringstraße“ erschlossen werden.

Der im Jahr 1999 zur Satzung gebrachte Bebauungsplan „Aufm Rothenweg“, der vorrangig Gewerbe vorsah (Gewerbegebiet, Mischgebiet) wird vollständig aufgehoben. Ein Bedarf einer gewerblichen Entwicklung wird nicht mehr gesehen, auch wurden die dazu ausgewiesenen Flächen in den vergangenen 20 Jahren nicht ansatzweise realisiert.

Mit der Entwicklung eines Neubaugebietes folgt die Ortsgemeinde dem raumordnerischen Grundsatz G 131:

Die Gemeinden ohne besondere Funktionszuweisung sollen unter Beachtung einer landschaftsgerechten Ortsgestaltung und der Bewahrung der nachhaltigen Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - Wohnungen für den örtlichen Bedarf (Eigenentwicklung) bereitstellen.

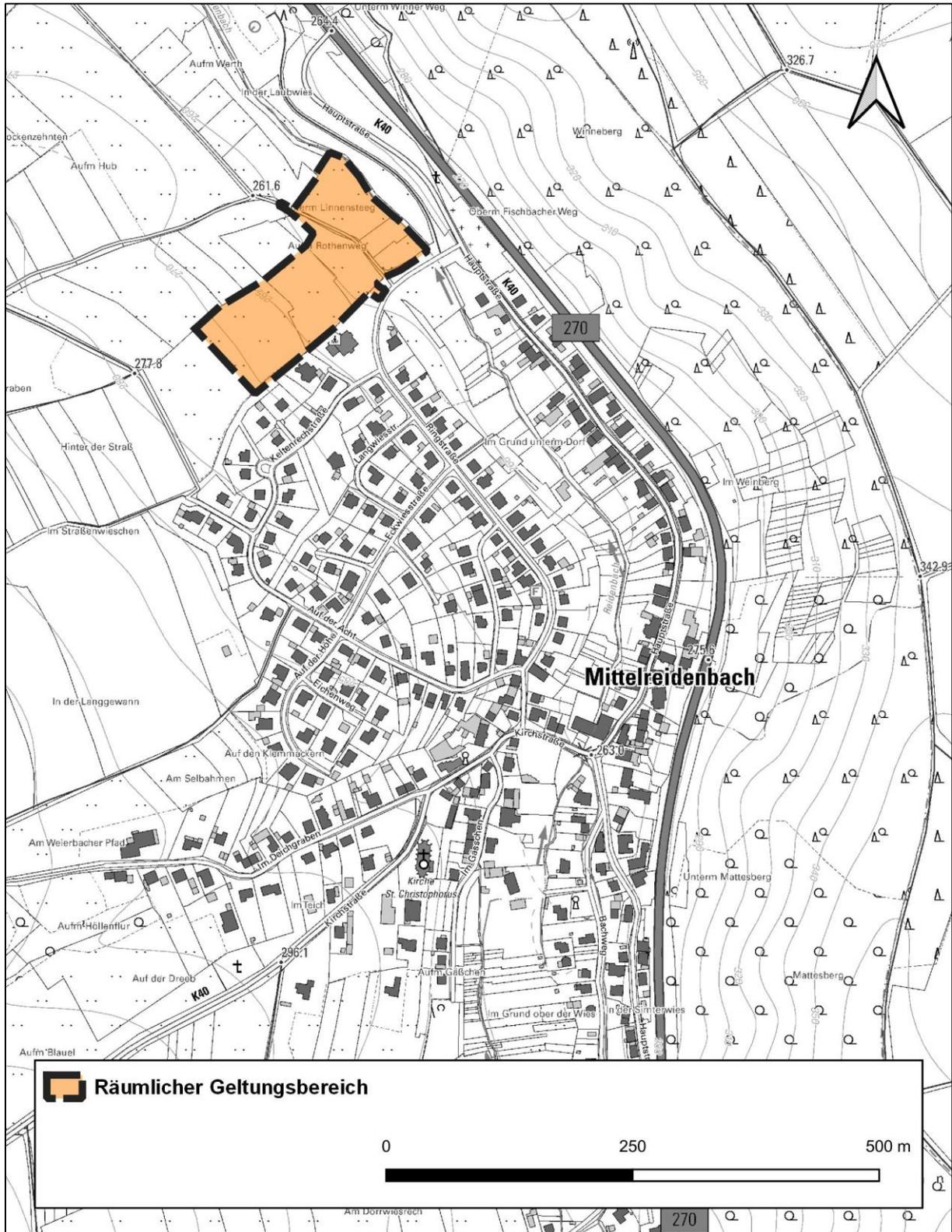
Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, da sie

- unmittelbar an die bestehende Ortslage anschließt,
- direkt über die bestehende Ortsstraße erschlossen ist und
- langfristig eine Arrondierung des Ortsteiles bewirkt.

Das Plangebiet soll als Allgemeines Wohngebiet (WA) genutzt werden, um besonders dem Aspekt „Wohnen“ Rechnung zu tragen, was den Planungswünschen der Ortsgemeinde entspricht.

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Randbereich von Mittelreidenbach und schließt an die Bestandsbebauung der Ortslage an. Darüber hinaus wird es überwiegend von landwirtschaftlich genutzten Flächen umringt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,3 ha.

Der nach §13b BauGB entwickelte Bebauungsplanentwurf wird im Regelverfahren fortgeführt und die formelle Beteiligung wiederholt. §215a BauGB kann nicht angewandt werden, da eingeschätzt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 in der Abwägung zu berücksichtigen oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen sind.



6

Abb. 1: Übersichtskarte mit Lage des Geltungsbereiches¹

¹ Quelle: WMS-Dienst RLP

2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die Einfügung und Anpassung der Planung an die übergeordneten Planungen stellen gleichzeitig den vorgegebenen Untersuchungsrahmen (bspw. RROP, FNP, LP) dar, indem Restriktionsräume benannt und mit dem geplanten Vorhaben abzugleichen sind. Somit ergibt sich eine der jeweiligen Ebene angepasste Prüfung von Raumverträglichkeiten, aus denen die Konfliktschwere resultiert.

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Gemäß §2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zum BauGB ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Gemäß §17 Abs. 4 BNatSchG sind vom Verursacher eines Eingriffs zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 BNatSchG in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffs erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere über Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Gemäß §9 Abs. 3 LNatSchG sind die Angaben nach § 17 Abs. 4 BNatSchG der zuständigen Behörde textlich und anhand von Karten (Fachbeitrag Naturschutz) darzulegen. Soweit erforderlich, kann die Behörde eine in der Regel eine Vegetationsperiode umfassende Erhebung und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft verlangen. Die Erfassung von Biotop- und Lebensraumtypen sowie Artvorkommen erfolgt nach den Vorgaben des Landschaftsinformationssystems. Zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, insbesondere von Natura 2000-Gebieten, besonders geschützten Arten, natürlichen Lebensraumtypen oder gesetzlich geschützten Biotopen, kann von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung angeordnet werden.

2.2 Landesentwicklungsprogramm LEP IV²

Der Geltungsbereich befindet sich nicht innerhalb von landesweit bedeutsamen Bereichen des Landesentwicklungsprogramms LEP IV oder dessen Teilfortschreibung aus dem Jahr 2014.

² Quelle: Landesentwicklungsprogramm LEP IV Rheinland-Pfalz

Demnach ergeben sich auf Ebene des Landesentwicklungsprogramms für den Planungsraum keine Konflikte.

Das LEP IV Rheinland-Pfalz beinhaltet einen landesweiten Biotopverbund mit „Kernflächen/Kernzonen“ und „Verbindungsflächen Gewässer“. Die Kernflächen umfassen gemäß LEP IV „im Wesentlichen vorhandene rechtsverbindliche Flächenwidmungen“.

Der Planungsraum tangiert die Flächen des landesweiten Biotopverbundes nicht und grenzt nicht daran an.

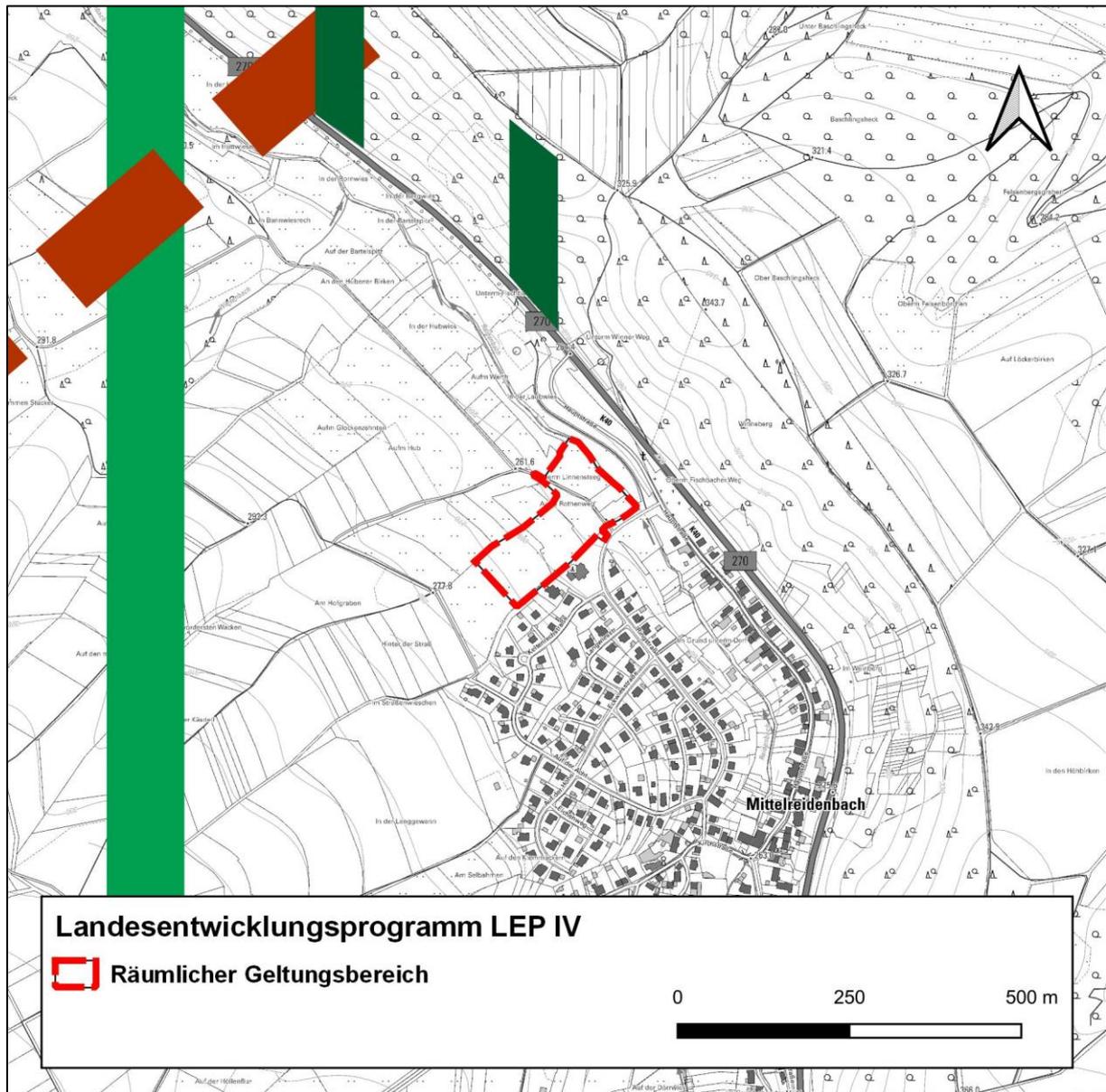


Abb. 2: Aussagen des Landesentwicklungsprogramms LEP IV mit Lage des Plangebietes³

³ Datenabfrage (04/2024) unter LANIS https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

2.3 Regionaler Raumordnungsplan

Als übergeordnete Planung ist der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe⁴ zu sehen. In seiner aktuellen Fassung wird der Untersuchungsraum als sonstige Freifläche ausgewiesen. Vorranggebiete oder Vorbehaltsgebiete werden nicht berührt. Erhebliche Beeinträchtigungen auf Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete können somit ausgeschlossen werden.

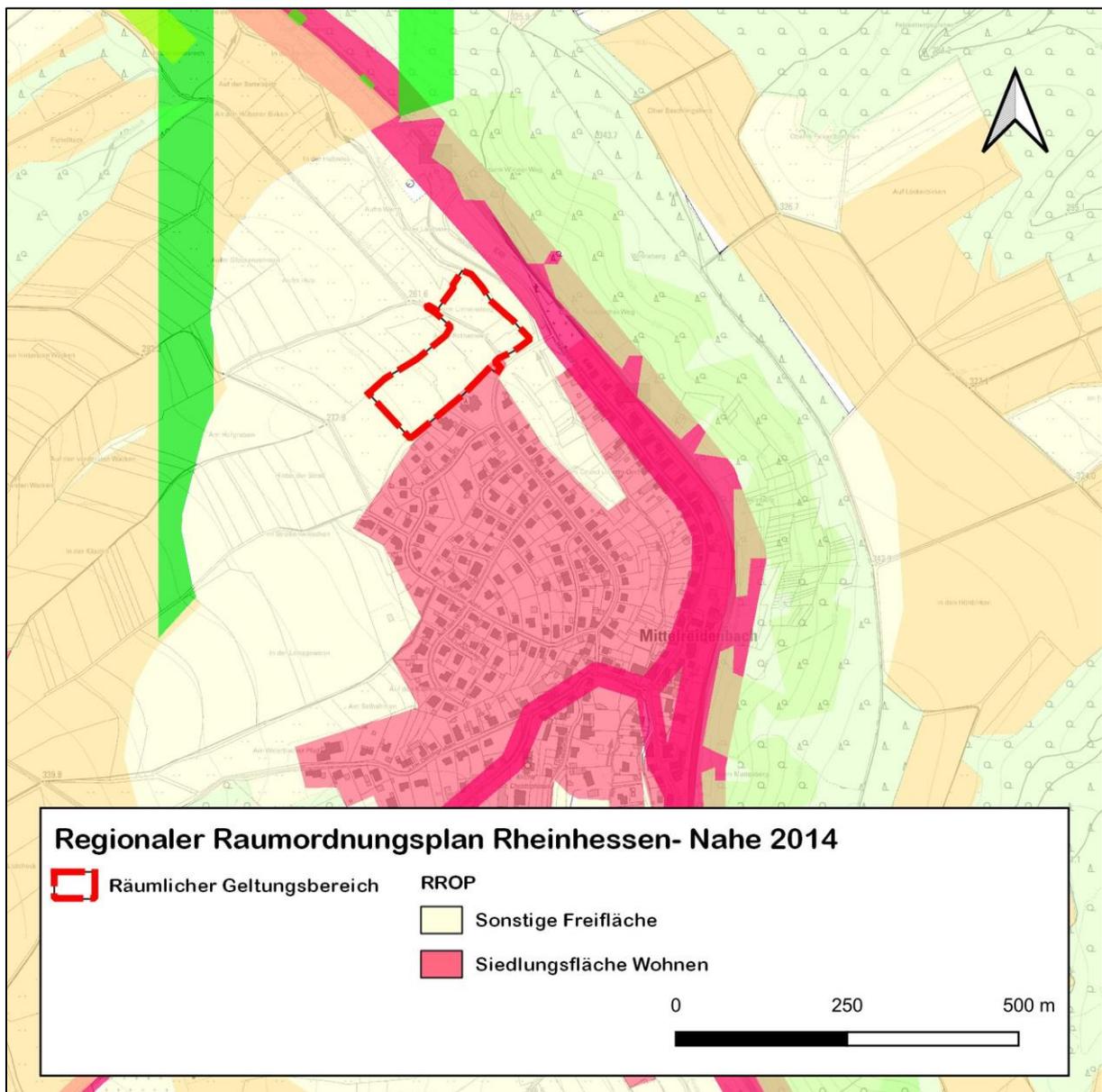


Abb. 3: RROP Rheinhessen-Nahe und Geltungsbereich⁵

⁴ Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (2015; aktuelle Fassung vom 19.04.2022): Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe, Mainz

⁵ Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe (2015; aktuelle Fassung vom 19.04.2022): Regionaler Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe, Mainz

2.4 Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

Für die Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen liegt ein Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan vor. Die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches liegen in dargestellten Gewerbe- und Mischgebietsflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft / Grünland. Eine Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan ist daher nicht gegeben.

Der Flächennutzungsplan muss demzufolge angepasst werden (§8 Abs.3 und 4 BauGB). §204 BauGB zum gemeinsamen Flächennutzungsplan bei Gebiets- oder Bestandsänderung ist zu beachten.

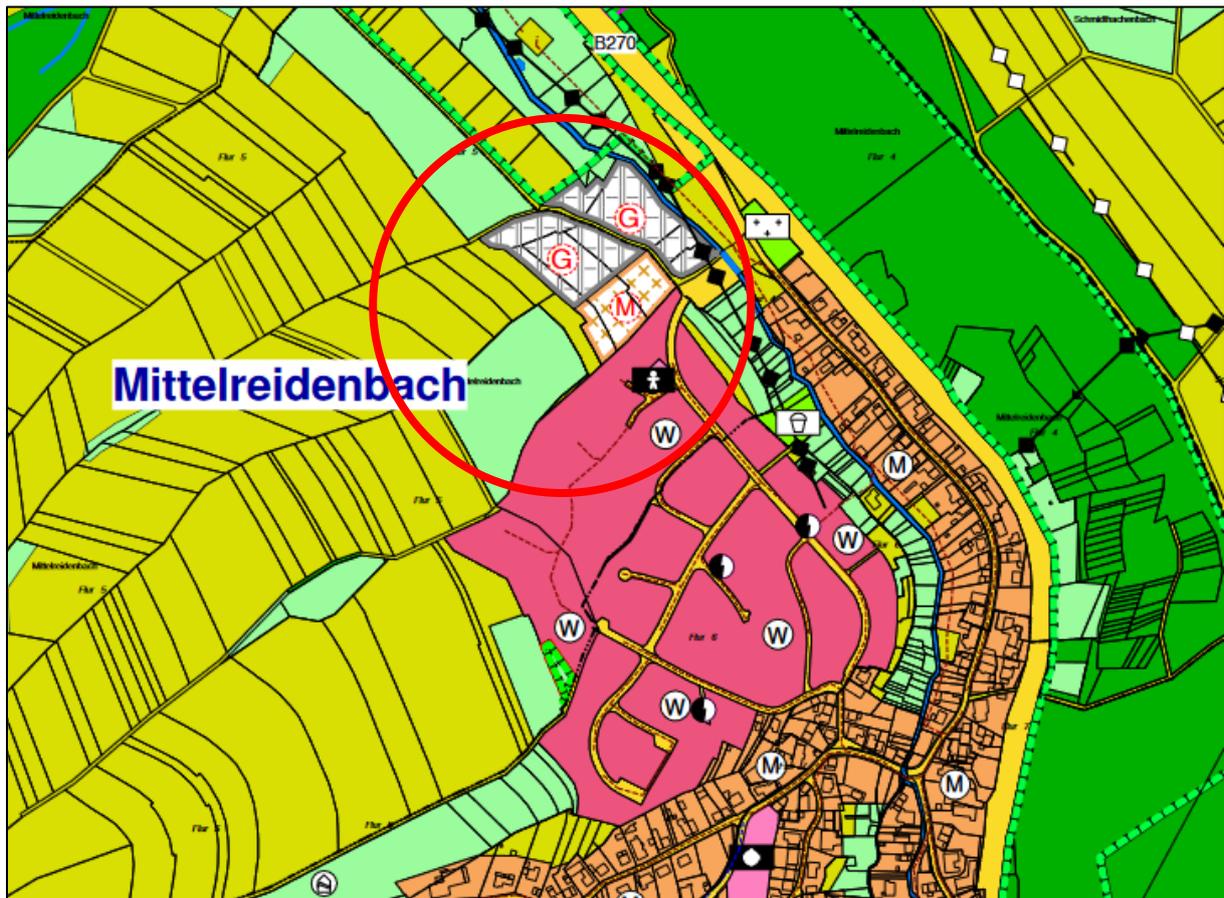


Abb. 4: Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen mit Lage des Plangebietes⁶

2.5 Internationale Schutzgebiete / IUCN⁷

2.5.1 IUCN - II - Nationalpark

Der Planungsraum befindet sich nicht innerhalb und grenzt nicht an Nationalparkausweisungen.

⁶ Quelle: Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen

⁷ Datenabfrage (04/2024) unter http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

2.5.2 IUCN - IV - Biotop-/Artenschutzgebiet

Die Grenze des FFH-Gebietes "Obere Nahe" liegt ca. 140 m vom Planungsgebiet entfernt. Aufgrund der Entfernung sowie der räumlichen Trennung zu dem genannten und dem nächstliegenden IUCN-IV-Gebiet und der damit nicht betroffenen, weil lokal wirkenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele ist davon auszugehen, dass es durch die Bebauungsplanung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

2.6 Nationale Schutzgebiete⁸

Naturschutzgebiete (§23 BNatSchG)

Innerhalb des Plangebietes oder daran angrenzend liegen keine nach §23 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebiete. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Hosenbachtal“ liegt etwa vier Kilometer entfernt.

Landschaftsschutzgebiete (§26 BNatSchG)

Der Planungsraum und der weitere Untersuchungsraum liegen nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Hochwald-Idarwald mit Randgebieten“ liegt etwa 2,5 Kilometer entfernt.

Naturparks (§ 27 BNatSchG)

Der Planungsraum liegt nicht in einem Naturpark. Der nächstgelegene Naturpark „Naturpark Soonwald – Nahe“ liegt etwa zwei Kilometer entfernt.

Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

Innerhalb des Planungsraumes liegen keine Naturdenkmäler.

Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Innerhalb des Planungsraumes liegen keine geschützten Landschaftsbestandteile.

Dem Vorhaben stehen keine internationalen oder nationalen Schutzgebiete entgegen, indem ihre Schutzziele und Schutzzwecke in erheblicher Weise beeinträchtigt würden, da das Plangebiet keine Schutzgebiete überlagert.

2.7 Biotopkataster⁹

2.7.1 Gesetzlich geschützte Biotope des §30 BNatSchG und §15 LNatSchG

Seltene, in ihrem Bestand bedrohte, für den Naturhaushalt oder für Wissenschaft und Bildung wichtige Arten wildlebender Tiere und Pflanzen entsprechend §30 BNatSchG und/oder §15 LNatSchG wurden nicht innerhalb des Geltungsbereiches kartiert (vgl. Zusatzkarte „Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands“).

Nordwestlich des Geltungsbereiches befinden sich die gesetzlich geschützten Biotope „Eichen-Hainbuchen-Niederwälder am unteren Hüttwiesberg“ und „Reidenbach nordwestlich Mittelreidenbach“ als Mittelgebirgsbach. Diese werden durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.

⁸ Datenabfrage (04/2024) unter http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

⁹ Datenabfrage (04/2024) unter http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

2.7.2 Lebensräume geschützt nach FFH-Richtlinie

Es bestehen keine nach FFH-Richtlinie geschützten Lebensräume innerhalb des Geltungsbereiches. Nordwestlich befindet sich der entsprechend geschützte Lebensraum „Eichen-Hainbuchen-Niederwälder am unteren Hüttwiesberg“.

2.7.3 Biototypen

In dieser Objektklasse (BT) werden alle homogen abgrenzbaren Biototypen nach den vorgegebenen Definitionen der aktuellen amtlichen Kartieranleitungen erfasst. Dabei handelt es sich um Biototypen, die eine besondere ökologische Bedeutung haben und z.B. als Habitate für Tierarten wichtig sind.

Innerhalb des Plangebietes bestehen keine relevanten Biototypen (BT). Innerhalb des benachbarten Biotopkomplexes befindet sich der Biototyp „Reidenbach nordwestlich Mittelreidenbach“ – FM6 (Kennung BT-6210-0189-2010).

2.7.4 Biotopkomplexe

Aufgrund ihrer unmittelbaren landschaftsökologisch-funktionalen Beziehungen werden, die in der Objektklasse BT erfassten, schutzwürdigen Biotope zu schutzwürdigen Biotopkomplexen in der Objektklasse BK zusammengezogen und arrondiert.

Der Geltungsbereich erstreckt sich im nordöstlichen Teil bis in den Biotopkomplex „Reidenbachtal nordwestlich Mittelreidenbach“. Dieser folgt dem Schutzziel, die naturnahen Bach- und Quellbachabschnitte durch freie Entwicklung zu erhalten. Auf der Mähweide sollen Bach und Uferrandstreifen ausgezäunt werden, um Trittschäden zu vermeiden. Außerdem sollen die vorhandenen Kleingehölze erhalten und die Grünlandnutzung extensiviert werden.¹⁰

Im nordöstlichen Randbereich des Planungsraumes sind keine Bau- oder Veränderungsmaßnahmen vorgesehen. Die betreffenden Flächen sind für die Regenrückhaltung vorgesehen und die Gewässerstruktur und -vegetation des Reidenbachs wird nicht beeinträchtigt. Durch die angedachte Maßnahme wird dem Schutzziel des Biotopkomplexes sogar eher entsprochen bzw. wird eine Widmung geschaffen, die dem entgegenkommt.

Bei Betrachtung der jeweiligen Schutzziele des überlagerten und des benachbarten Biotopkomplexes wird deutlich, dass eine Beeinträchtigung dieser Schutzziele durch die angedachte Maßnahme nicht zu erwarten ist.

Es ist davon auszugehen, dass Flächen des Biotopkatasters dem Vorhaben nicht entgegenstehen, indem ihre Schutzziele und Schutzzwecke in erheblicher Weise beeinträchtigt würden, da die kartierten Flächen keine Beeinträchtigung erfahren.

¹⁰ Datenabfrage (04/2024) unter:<https://berichte.naturschutz.rlp.de/oneo/biotopkomplex/BK-6210-0027-2010>

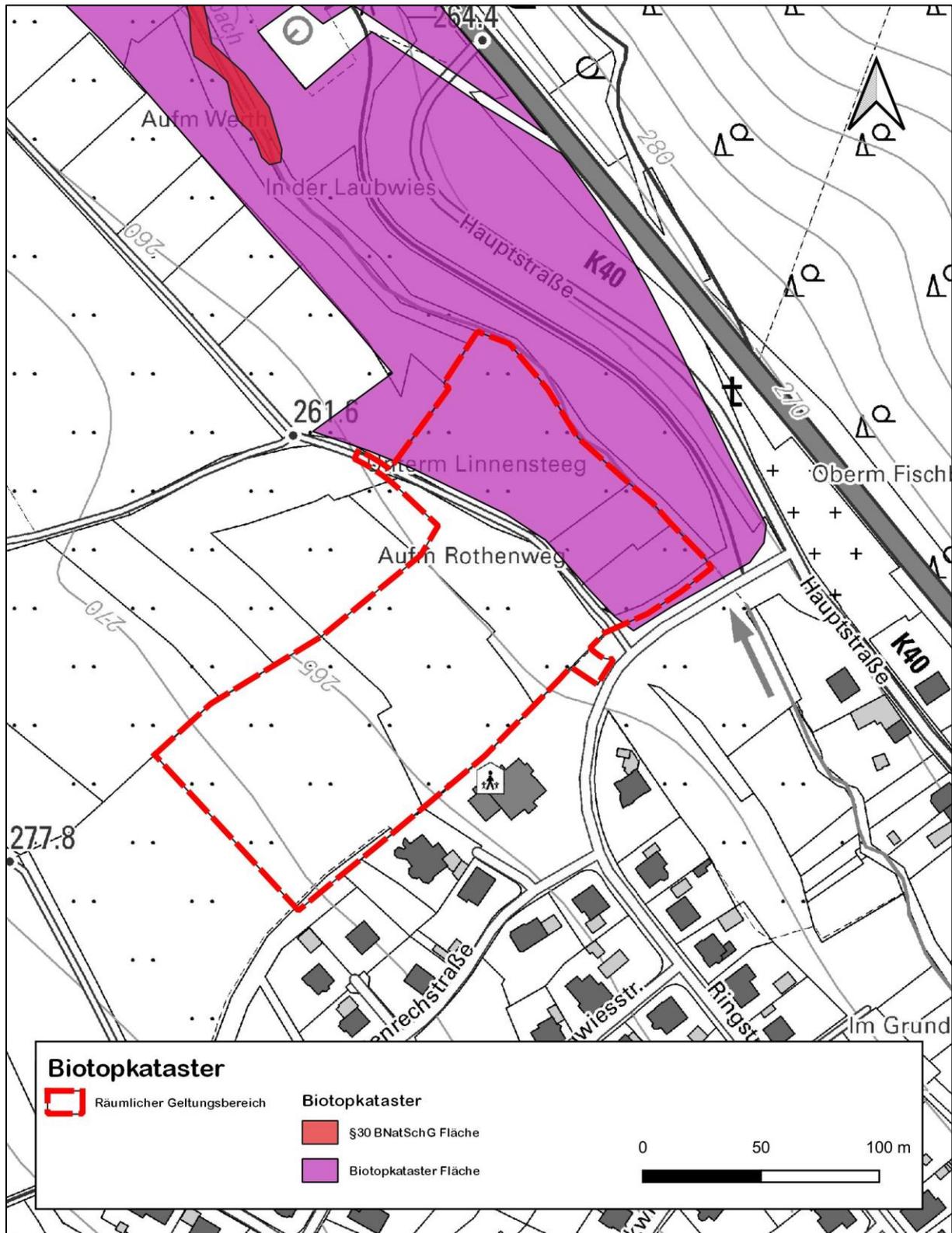


Abb. 5: Biotopkataster im Untersuchungsraum¹¹

¹¹ Quelle: Datenabfrage (04/2024) unter https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php

2.8 Übergeordnete Ziele zum Wasserschutz¹²

Das Plangebiet berührt keine Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete oder Mineralwassereinzugsgebiete. Entlang der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereiches verläuft der Reidenbach als Fließgewässer. Stillgewässer sind im Planungsraum keine vorhanden.

Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung wird auf Basis der Bewertung der HÜK 200 vorgenommen. Die Einstufung der Schutzwirkung erfolgte entsprechend der LAWA-Arbeitshilfe in die Klassen günstig und mittel.

2.8.1 Sturzflutgefahrenkarten RLP

Die Sturzflutgefahrenkarten von Rheinland-Pfalz zeigen die Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und Fließrichtungen von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dafür werden Szenarien mit unterschiedlicher Niederschlagshöhe und -dauer betrachtet. Da Niederschlagsintensitäten nie gleichverteilt sind, wird ein Index angewendet, der nach einer einheitlichen Methodik zur Charakterisierung von Starkregen entwickelt wurde – unter besonderer Berücksichtigung regionaler Unterschiede. Daher wird in ganz Rheinland-Pfalz ein einheitlicher StarkRegenIndex (SRI) angesetzt, der die unterschiedlichen regionalen Niederschlagsintensitäten berücksichtigt. Der SRI beschreibt auf einer Skala von 1 bis 12 die zunehmende Überflutungsgefahr in Abhängigkeit von der Stärke eines Starkregenereignisses.

Im Folgenden wird das Szenario „Außergewöhnliches Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7)“ betrachtet, welches in RLP je nach Region einer Regenmenge von ca. 40 - 47 mm (bzw. l/m²) in einer Stunde entspricht.

Es zeigt sich, dass entlang der Tiefenlinien, die den Geltungsbereich kreuzen, bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis ein Abfluss von Regenwasser entstehen kann, der bis zu 100 cm tief und bis zu 2 m/s in Richtung Reidenbach fließt. Entlang des Reidenbach können sich in einem solchen Fall Wassertiefen von bis zu 400 cm entwickeln. Dabei handelt es sich um die maximal zu erwartende Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit in diesem Szenario (SRI 7).

¹² Datenabfrage (04/2024) unter <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>

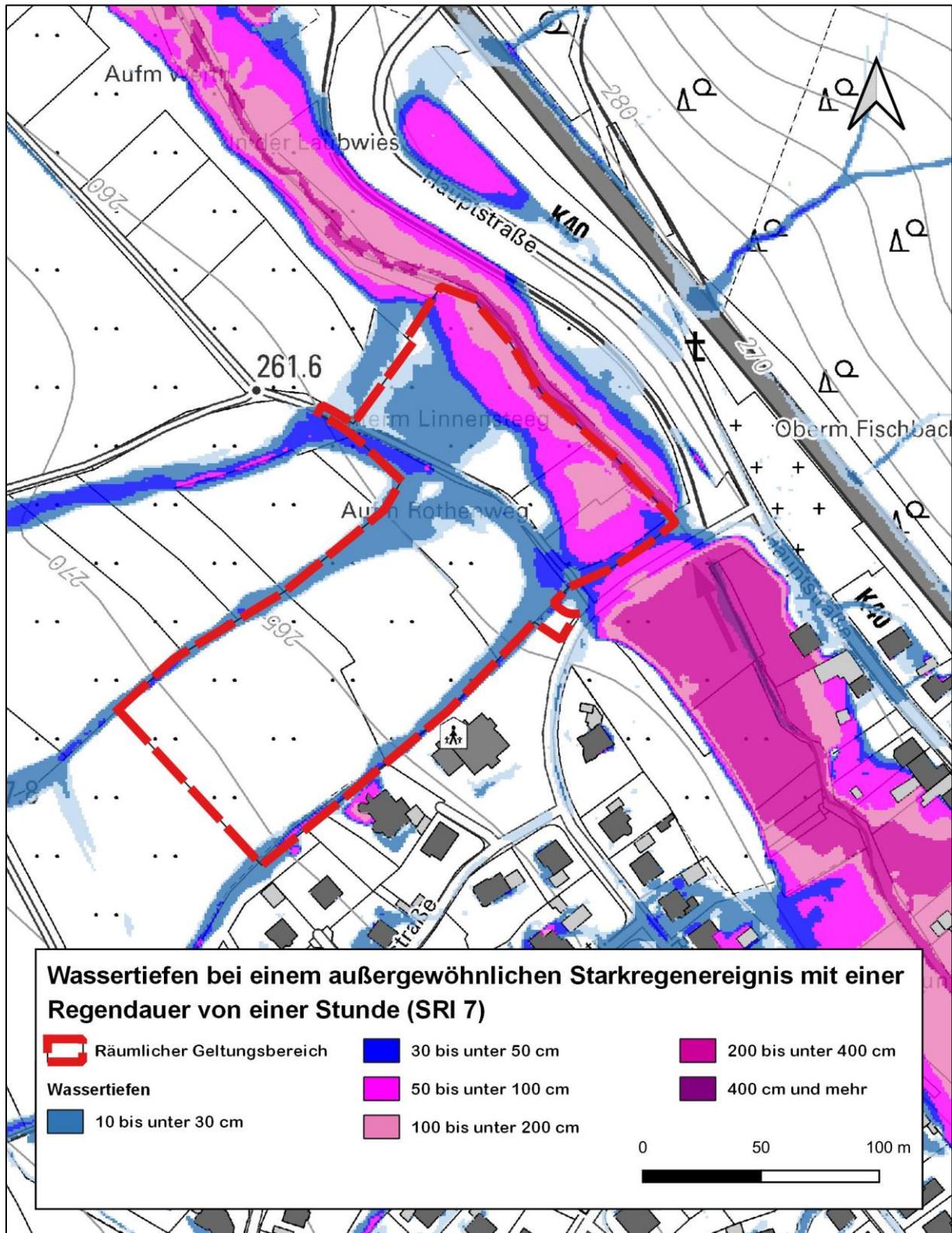


Abb. 6: Wassertiefen bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7)¹³

¹³ Quelle: WMS-Dienste RLP, Landesamt für Umwelt 2024 / Datenabfrage (04/2024) unter <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/> Abfrage

Es kommt bei oder nach einem Starkregenereignis fast überall zu Oberflächenabfluss, da der Boden die großen Wassermengen in der Regel nicht aufnehmen kann. Erst durch das Zusammenfließen in Mulden, Rinnen und Senken entstehen größere Wassertiefen.

Im Rahmen des siedlungswasserwirtschaftlichen Fachbeitrages wurden die Gegebenheiten in Bezug auf eine Sturzflutgefahr berücksichtigt.

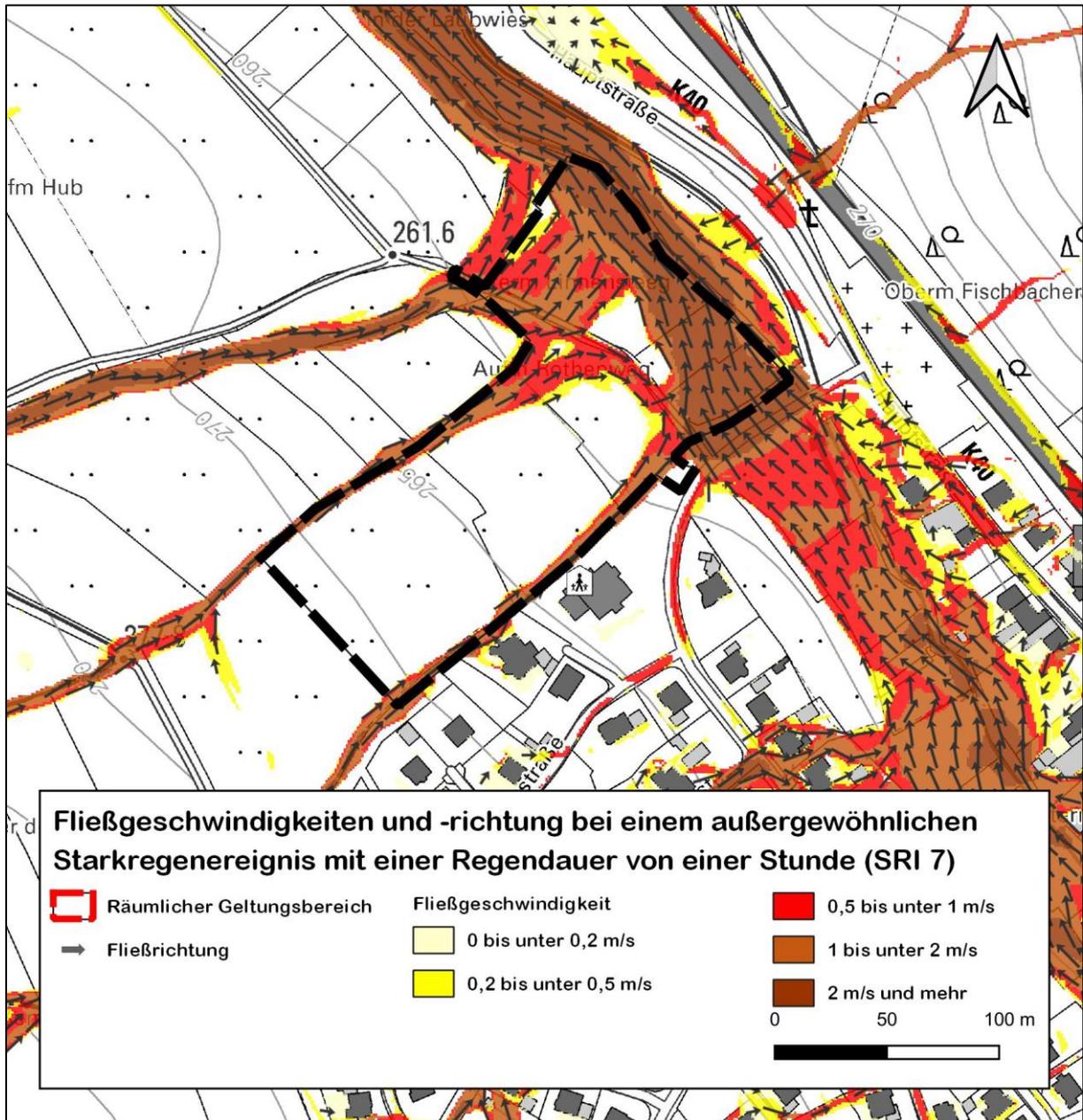


Abb. 7: Fließgeschwindigkeiten und Richtung bei einem außergewöhnlichen Starkregenereignis mit einer Regendauer von einer Stunde (SRI 7)¹⁴

¹⁴ Quelle: WMS-Dienste RLP, Landesamt für Umwelt 2024 / Datenabfrage (01/2024) unter <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/>

2.9 Übergeordnete Ziele zum Bodenschutz

Böden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte (besonders schutzwürdige Böden, die vor einer weiteren Degradation und Zerstörung bewahrt werden sollen) liegen innerhalb des Planungsraumes nicht vor.

2.10 Übergeordnete Ziele zum Klimaschutz

Nach den Darlegungen des RROP Rheinhessen-Nahe liegt die Gemarkung nicht in einem Bereich mit besonderer klimatischer Funktion (Luftaustauschbahnen/Wirkräume). Das heißt, es befinden sich dort keine bedeutenden Luftaustauschbahnen oder sonstige überregional bedeutsamen klimatischen Wirkungsräume.

3 Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands im Einwirkungsbereich des Vorhabens

3.1 Tiere

Der Geltungsbereich liegt innerhalb der in den Messtischblättern TK 6210 (Kirn) dargestellten Gebiete. Die gemeldeten Arten sind in der entsprechenden ART@FAKT-Liste aufgeführt.

Die Auswertung der Informationsportale „Artendatenportal“, „Artefakt“ und „Artenfinder“ ergab Vorkommen planungsrelevanter Tierarten im Untersuchungsraum.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätten (Nist- und Brutstätten) sowie der Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtsstätten) – im Folgenden unter dem Begriff „Lebensstätten“ zusammengefasst – ist in Art.12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie geregelt.

Darüber hinaus dienen die Zugriffsverbote / Vermarktungsverbote nach §44 BNatSchG zum einen dem Schutz von wildlebenden Tieren und Pflanzen, zum anderen von deren Lebensstätten und Standorten.

Die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG gelten grundsätzlich sowohl im Außenbereich als auch im besiedelten Bereich. Das gilt selbst dann, wenn sich die Tiere oder Pflanzen bzw. deren Lebensstätten im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Menschen befinden, z.B. in oder an Gebäuden. Nahrungs- bzw. Jagdbereiche fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich. Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne der Definitionen des §7 ff BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein.

Die Abschichtung aller prüfrelevanten Arten erfolgte im Rahmen einer überschlägigen Artenschutzprüfung. Die Summe der zu prüfenden Arten ergibt sich aus der Artdatenbank des Landes Rheinland-Pfalz und von Zufallsbeobachtungen der Geländeerfassung (ausschließlich Zufallsfunde bei der Vegetationskartierung). Für Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die weder in der Artdatenbank des Landes Rheinland-Pfalz geführt werden noch im Rahmen der Erfassungen erhoben wurden, können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände von vornherein ausgeschlossen werden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

In Verbindung mit den getroffenen Vermeidungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass gegen das Schädigungsverbot – ökologische Funktion von potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt – sowie das Störungsverbot – keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen nicht verstoßen wird.

Ebenso kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben kann aus Sicht des Artenschutzfachbeitrags daher realisiert werden.

Tab. 1: schutzgutbezogene Bewertung „Tiere“

Tiere			
6 hervorragend	Lage im FFH- oder VS-Gebiet; Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL oder Anhang I VS-RL; Arten der Roten Liste Kategorie 1		
5 sehr hoch	Vorkommen mehrerer Arten der Roten Liste Kategorie 2 und 3		
4 hoch	Vorkommen einzelner Arten der Roten Liste Kategorie 2 oder 3		
3 mittel	Vorkommen von Arten der Roten Liste Kategorie 4 oder keine geschützten/gefährdeten Arten, aber hohe Artenvielfalt		
2 gering	keine geschützten/gefährdeten Arten; mäßiger Artenreichtum	x	landwirtschaftliche Grünlandnutzung mit einzelnen Kleingehölzstrukturen
1 sehr gering	artenarmes Gebiet		
		Wertstufe	2

3.2 Pflanzen, Biotope

Das Untersuchungsgebiet umfasst den räumlichen Geltungsbereich in der Gemarkung Mittelreidenbach. Hier wurden die Biotoptypen am 19.10.2022 erfasst. Es wurden charakteristische und wertgebende Arten für die einzelnen Biotoptypen aufgenommen. Die Erfassungseinheiten wurden gemäß dem Biotopkataster¹⁵ Rheinland-Pfalz (Stand 02/2023) gewählt. Zusätzlich wurde das „Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung in Rheinland-Pfalz“ (LANIS) im Internet ausgewertet (Abfrage 04/2024).

Im Folgenden wird die reale Vegetation der vorgefundenen Biotoptypen anhand der aufgenommenen Arten beschrieben. Im Absatz Bewertung wird für den jeweils beschriebenen Biotoptyp in erster Linie erläutert, ob sogenannte substanzielle Ausprägungen gefunden wurden (LökPlan „Biotopkataster RLP; Erfassung der schutzwürdigen Biotope; Allgemeine Angaben zum Biotopkataster“ 02/2023).

Die Bewertung erfolgt in einer sechsstufigen Skala entsprechend den Vorgaben des Praxisleitfadens:¹⁶

¹⁵ **Benutzte Literatur:**

Jäger, E. J. & Werner, K. (Hrsg.) (2005): Rothmaler – Exkursionsflora von Deutschland, Gefäßpflanzen, Kritischer Band, 10. Auflage - München

Pott, R. (1995): Die Pflanzengesellschaften Deutschlands, 2. Auflage - Stuttgart

Lökplan (2023): Biotopkataster Rheinland-Pfalz – Erfassung der Schutzwürdigen Biotope, Vollständiger Biotoptypenschlüssel mit den Kriterien für die schutzwürdigen, die geschützten und die nach FFH-RL Anh. I relevanten Biotoptypen.

Michael Altmooß (LUWG) & Ulrich Cordes (LökPlan GbR) (2023): Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen – Anlage 1 der Kartieranleitung für Rheinland-Pfalz

¹⁶ Ministerium für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz (2021): standardisiertes Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß § 2 Abs. 5 Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

Wertstufe	Biotopwert BW (Gesamtwert)
1 sehr gering	0 bis 4
2 gering	5 bis 8
3 mittel	9 bis 12
4 hoch	13 bis 16
5 sehr hoch	17 bis 20
6 hervorragend	21 bis 24

Die Ergebnisse sind in einer Karte „Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands“ dargestellt. Aus den erhobenen floristischen und landschaftsökologischen Daten ergeben sich folgende Aussagen:

- „Rote Liste“ - Arten konnten im Eingriffsraum zum Kartierzeitpunkt nicht festgestellt werden. Auch die LANIS-Abfrage ergab keine Hinweise darauf.
- Nach FFH-Richtlinie pauschal geschützte Biotope finden sich nicht im Planungsraum.
- Nach §30 BNatSchG/§15 LNatSchG geschützte Biotope finden sich nicht im Planungsraum.

Tab. 2: schutzgutbezogene Bewertung „Pflanzen“ und „Biotope“

Pflanzen		zutreffend	Bemerkung
6 hervorragend	Lage im FFH-Gebiet; Vorkommen von Anhang IV-Arten FFH-RL; Arten der Roten Liste Kategorie 1		
5 sehr hoch	Vorkommen mehrerer Arten der Roten Liste Kategorie 2 und 3		
4 hoch	Vorkommen einzelner Arten der Roten Liste Kategorie 2 oder 3		
3 mittel	Vorkommen von Arten der Roten Liste Kategorie 4 oder keine geschützten/gefährdeten Arten, aber hohe Artenvielfalt		
2 gering	keine geschützten/gefährdeten Arten; mäßiger Artenreichtum	x	landwirtschaftliche Nutzung
1 sehr gering	artenarmes Gebiet		
Wertstufe		2	

Biotope		zutreffend	Bemerkung
6 hervorragend	Lage im FFH-Gebiet; großes Vorkommen geschützter Biotope nach §30 BNatSchG oder §15 LNatSchG, EHZ A/B		
5 sehr hoch	mittlere-geringes Vorkommen geschützter Biotope nach §30 BNatSchG oder §15 LNatSchG, EHZ B/C		
4 hoch	Vorkommen FFH-LRT oder sonstiger hochwertiger Biotoptypen ohne Schutzstatus; Biotoptypen der Roten Liste Kategorie 1 und 2		
3 mittel	Vorkommen einzelner hochwertiger Biotoptypen ohne Schutzstatus; Biotoptypen der Roten Liste Kategorie 3 und 4		
2 gering	geringes Vorkommen hochwertiger Biotoptypen	x	kleinflächige Gehölzbestände
1 sehr gering	kein Vorkommen hochwertiger Biotoptypen		
Wertstufe		2	

Biotoptyp	Einzelstrauch		
Kürzel	BB2	Zusatzcode	
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u>			
<u>Strauchschicht:</u> Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)			
<u>Krautschicht:</u>			
Wertigkeit	mittlere Wertstufe (BW 15)		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	-		

Biotoptyp	Weiden-Ufergehölz		
Kürzel	BE1	Zusatzcode	ta2
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u> Salix fragilis (Bruch-Weide)			
<u>Strauchschicht:</u> Salix caprea (Sal-Weide)			
<u>Krautschicht:</u> Rubus fruticosus agg. (Artengruppe Brombeere) - dl			
Wertigkeit	hohe – sehr hohe Wertstufe (BW 19)		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	An Steilufer (rechter Bildrand)		



Biotoptyp	Einzelbaum		
Kürzel	BF3	Zusatzcode	ta1, ta
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u> Quercus robur (Stiel-Eiche) <u>Strauchschicht:</u> <u>Krautschicht:</u>			
Wertigkeit	sehr hohe Wertstufe (BW 18)		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	bis 80cm BHD, solitär in Weide (in Abbildung links)		
			

Biotoptyp	Obstbaum		
Kürzel	BF4	Zusatzcode	ta2, (oh)
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u> Malus domestica (Garten Apfel), Prunus domestica (Zwetschge)			
<u>Strauchschicht:</u>			
<u>Krautschicht:</u>			
Wertigkeit	hohe Wertstufe (BW 18)		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	Apfelbaum in Abbildung rechts		
			

Biotoptyp	Obstbaumreihe		
Kürzel	BF6	Zusatzcode	ta2
erfasste Arten			
<p><u>Baumschicht:</u> Prunus domestica (Zwetschge) - d <u>Strauchschicht:</u> Quercus robur (Stiel-Eiche) - s <u>Krautschicht:</u> Alopecurus pratensis (Wiesen-Fuchsschwanz) – dl, Arrhenatherum elatius (Glatthafer), Poa trivialis (Gewöhnliches Rispengras), Urtica dioica (Brennnessel)</p>			
Wertigkeit	mittlere (abgängige Obstbaumreihe) / hohe Wertstufe (BW 15)		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	z. T. mäßig vital - abgängig		



Biotoptyp	Fettwiese		
Kürzel	EA0	Zusatzcode	
erfasste Arten			
<u>Krautschicht:</u> Achillea millefolium (Schafgarbe), Bellis perennis (Gänseblümchen), Festuca rubra (Rot-Schwingel), Holcus lanatus (Weiches Honiggras), Lolium perenne (Deutsches Weidelgras), Poa pratensis (Wiesen-Rispengras), Ranunculus repens (Kriechender Hahnenfuß), Trifolium pratense (Wiesen- Klee), Trifolium repens (Weiß-Klee)			
Wertigkeit	mittlere Wertstufe (BW 15)		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	häufig gemäht, Übergang zu HM4		

Biotoptyp	Fettweide		
Kürzel	EB0	Zusatzcode	stk
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u>			
<u>Strauchschicht:</u>			
<u>Krautschicht:</u>			
Achillea millefolium (Schafgarbe), Alopecurus pratensis (Wiesen-Fuchsschwanz), Bellis perennis (Gänseblümchen), Centaurea jacea (Wiesen-Flockenblume) – s, Cichorium intybus (Gemeine Wegwarte), Daucus carota (Wilde Möhre), Festuca rubra (Rot-Schwingel), Heracleum sphondylium (Wiesen-Bärenklau), Holcus lanatus (Weiches Honiggras), Lamium album (Weiße Taubnessel), Lolium perenne (Deutsches Weidelgras) - dl, Ranunculus acris (Scharfer Hahnenfuß), Ranunculus bulbosus (Knolliger Hahnenfuß), Ranunculus repens (Kriechender Hahnenfuß) – fl, Rumex obtusifolius (Breitblättriger -Ampfer), Taraxacum officinale (Wiesen-Löwenzahn) - f, Trifolium pratense (Wiesen-Klee), Trifolium repens (Weiß-Klee), Urtica dioica (Brennnessel)			
Wertigkeit	mittlere Wertstufe (BW 8)		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	Nachmahd (nur zur Weidepflege) oder Mähweide? mobiler Elektrozaun (Stacheldrahtzaun entfernt)		
			

Biotoptyp	Quellbach		
Kürzel	FM4	Zusatzcode	wf2, wb
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u> - <u>Strauchschicht:</u> <u>Krautschicht:</u> Ranunculus repens (Kriechender Hahnenfuß)			
Wertigkeit	hohe Wertstufe (BW 17)		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	+- vegetationslos, am „Ufer“ EB0; Rest des Baches drainiert; temporär wasserführend		



Biotoptyp	Graben		
Kürzel	FN0	Zusatzcode	wf5, wm
erfasste Arten			
<p><u>Baumschicht:</u> -</p> <p><u>Strauchschicht:</u></p> <p>Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel) - s</p> <p><u>Krautschicht:</u></p> <p>Alopecurus pratensis (Wiesen-Fuchsschwanz) - fl, Epilobium hirsutum (Rauhhaariges Weidenröschen) – dl, Galium album (Wiesen-Labkraut) - fl, Lamium maculatum (Gefleckte Taubnessel) – fl, Ranunculus repens (Kriechender Hahnenfuß) – fl, Rubus fruticosus agg. (Artengruppe Brombeere) – dl, Rumex obtusifolius (Breitblättriger -Ampfer), Urtica dioica (Brennnessel) - dl</p>			
Wertigkeit	mittlere-hohe Wertstufe (BW 8)		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	Steinschüttung; Foto aus 2019		

Biotoptyp	Rain, Straßenrand		
Kürzel	HC3	Zusatzcode	
erfasste Arten			
<p><u>Baumschicht:</u></p> <p><u>Strauchschicht:</u></p> <p><u>Krautschicht:</u></p> <p>Achillea millefolium (Schafgarbe), Alopecurus pratensis (Wiesen-Fuchsschwanz) – dl, Arrhenatherum elatius (Glatthafer) - fl , Dactylis glomerata (Knauelgras) - fl, Galium album (Wiesen-Labkraut), Geranium pratense (Wiesen-Storchnabel) – s, Heracleum sphondylium (Wiesen-Bärenklau), Lamium album (Weiße Taubnessel), Poa trivialis (Gewöhnliches Rispengras), Potentilla anserina (Gänse-Fingerkraut), Potentilla reptans (Kriechendes Fingerkraut), Ranunculus acris (Scharfer Hahnenfuß), Rubus fruticosus agg. (Artengruppe Brombeere), Rumex obtusifolius (Breitblättriger - Ampfer), Stellaria media (Vogel-Miere), Taraxacum officinale (Löwenzahn), Urtica dioica (Brennnessel) - dl</p>			
Wertigkeit	geringe-mittlere Wertstufe (BW 7)		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	lokal wegen Baustelle aktuell häufiger befahren		
			

Biotoptyp	Wirtschaftsweg		
Kürzel	VB0	Zusatzcode	
erfasste Arten			
<u>Baumschicht:</u> <u>Strauchschicht:</u> <u>Krautschicht:</u> <p style="text-align: center;">es wurden keine Arten erfasst</p>			
Wertigkeit	keine Wertstufe (BW 0)		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	Asphaltierter Wirtschaftsweg		
			

Biotoptyp	Feldweg, unbefestigt		
Kürzel	VB2	Zusatzcode	
erfasste Arten			
<p><u>Baumschicht:</u></p> <p><u>Strauchschicht:</u></p> <p><u>Krautschicht:</u></p> <p>Achillea millefolium (Schafgarbe), Geranium pyrenaicum (Pyrenäen-Storchschnabel), Lolium perenne (Deutsches Weidelgras), Poa annua (Einjähriges Rispengras), Polygonum aviculare (Vogelknöterich), Potentilla anserina (Gänse-Fingerkraut), Potentilla reptans (Kriechendes Fingerkraut), Ranunculus acris (Scharfer Hahnenfuß), Stellaria media (Vogel-Miere), Taraxacum officinale (Löwenzahn)</p>			
Wertigkeit	geringe Wertstufe (BW 9)		
Schutzstatus	-		
Bemerkung	Wiesenweg mit Erosionsrinnen (hier etwas steinig)		
			



Abb. 8: Biotoptypen und Flächennutzungen

3.3 Fläche, Boden¹⁷

Die Bodenfunktionsbewertung des Landesamtes für Geologie und Bergbau betrachtet relevante Bodeneigenschaften und führt diese in eine standörtliche Gesamtbewertung über.

 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz 		
BFD_5L Bodenfunktionsbewertung		
	Stufe	Text
Gemarkung		Mittelreidenbach
Gesamtbewertung	3	mittel
Standorttypisierung für die Biotopentwicklung	3	mittel
Ertragspotential	4	hoch
Feldkapazität	3	mittel
Nitratrückhaltevermögen	3	mittel
Impressum Anfahrt LGB-RLP www.lgb-rlp.de © Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz 2006-2024		

Die Böden im Geltungsbereich werden mit einer geringen bis hohen, überwiegend jedoch mittleren Funktionsbewertung (Stufen 2 bis 4 LGB) beschrieben. Besonders zu beachtende Bodeneigenschaften liegen nicht vor.

Das Untersuchungsgebiet wird in der geologischen Übersichtskarte von Rheinland-Pfalz dem Bereich des Permokarbons (GÜK 300) zugeordnet. Die Einstufung in Bodengroßlandschaften (BÜK 200) zeigt einen hohen Anteil an Sand-, Schluff- und Tonsteinen, häufig im Wechsel mit Löss, auf.

Die Standorttypisierung spricht von Standorten mit ausgeglichenem Wasserhaushalt und Standorten mit geringem Wasserspeichungsvermögen mit schlechtem bis mittleren natürlichen Basenhaushalt.

Die angesprochenen Bodenprofile sind auf Grund der Einstufung der Standortverhältnisse (basenarme Hochlagen und Hügelland; nordöstlich basenreiche Feuchtstandorte) der hpnV (ECI – frische Hainsimsen-Buchenwälder sowie in geringem Anteil Stieleichen-Hainbuchenwald auf Feuchtstandorten) für den Naturraum typisch, so dass keine besondere Schutzwürdigkeit vorhanden ist.

Böden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte (besonders schutzwürdige Böden, die vor einer weiteren Degradation und Zerstörung bewahrt werden sollen) liegen innerhalb des Planungsraumes nicht vor. Besonders zu beachtende Bodeneigenschaften liegen nicht vor.

¹⁷ Datenabfrage (04/2024) unter <http://mapclient.lgb-rlp.de>

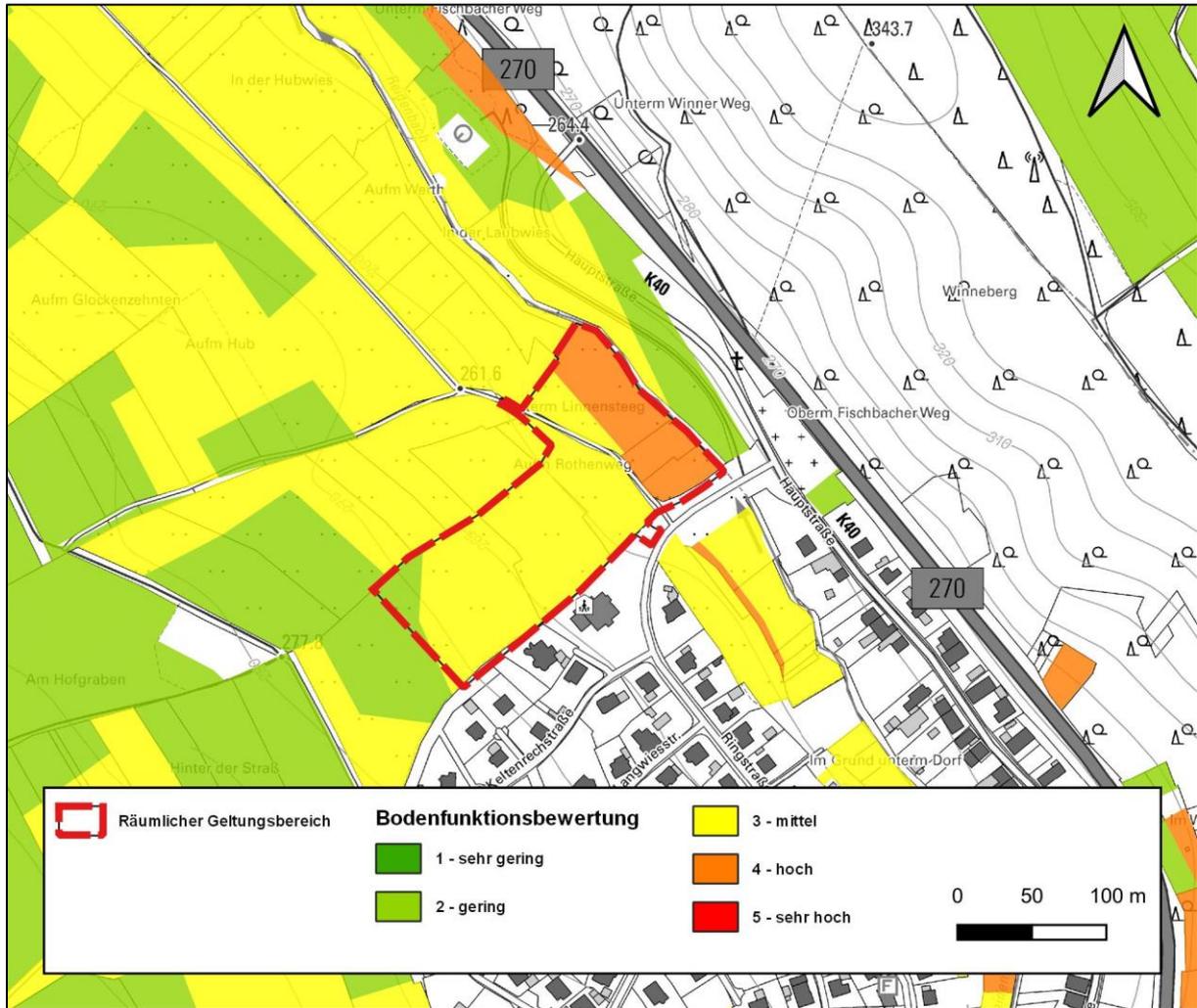


Abb. 9: **Bodenfunktionsbewertung**¹⁸

Tab. 3: **schutzgutbezogene Bewertung „Boden“**

Boden	Für die Klassifizierung der Bodenfunktionen siehe Kartenviewer des LGB	
6 hervorragend	Kulturhistorisch bedeutsame Böden; Böden mit hervorragender Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen (LGB-Klassifizierung Stufe 5), z.B. besondere tiefgründige, gut entwickelte Lössböden ohne Stauwassereinfluss	
5 sehr hoch	Böden mit sehr hoher Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen (LGB-Klassifizierung Stufe 4), z.B. tiefgründige, schwach steinige, lehmige Tonböden	
4 hoch	Böden mit hoher Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen (LGB-Klassifizierung Stufe 3)	
3 mittel	Böden mit mittlerer Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen (LGB-Klassifizierung Stufe 2)	x überwiegend mittlere Ausprägung
2 gering	Böden mit geringer Ausprägung natürlicher Bodenfunktionen (LGB-Klassifizierung Stufe 1); durch Baumaßnahmen stark veränderte Böden	
1 sehr gering	versiegelte oder befestigte Flächen	
Wertstufe		3

¹⁸

Datenabfrage (04/2024) unter <http://mapclient.lgb-rlp.de>

3.4 Wasser¹⁹

Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung wird auf Basis der Bewertung der HÜK 200 vorgenommen. Die Einstufung der Schutzwirkung erfolgte entsprechend der LAWA-Arbeitshilfe überwiegend in die Klasse „günstig“. Der Nordosten des Plangebietes wird diesbezüglich als „mittel“ eingestuft. Der Geltungsbereich befindet sich nicht in einem (Trink-) Wasserschutzgebiet, Heilquellenschutzgebiet oder Mineralwassereinzugsgebiet.

Entlang der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereiches verläuft der Reidenbach als Fließgewässer in nordwestlicher Richtung. Aus südwestlicher Richtung kommend und zum Reidenbach orientiert, verlaufen mehrere Tiefenlinien durch das Plangebiet. Entlang dieser Tiefenlinien entstehen temporär wasserführende Fließgewässer. Dabei handelt es sich um einen Graben (FN0, partiell unterbrochen) im Osten und einen Quellbach (FM4) im Westen des Plangebietes. Stillgewässer finden sich nicht im Vorhabenraum.

3.5 Luft, Klima

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Bereiches, in dem erhöhtes und lokal hohes Radonpotential in und über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde.²⁰ Die lufthygienischen oder klimatischen Vorbelastungen sind im Untersuchungsgebiet als gering einzustufen.

Tab. 4: schutzgutbezogene Bewertung „Klima“

Klima / Luft		zutreffend Bemerkung	
6 hervorragend	sehr hohe Bedeutung des Gebiets für Klimaschutz und als Treibhausgassenke; z.B. große zusammenhängende, naturnahe Wälder; Moore <u>oder</u> mit hoher Wirkung als Frischluftentstehungsgebiet für den stark belasteten Siedlungsraum		
5 sehr hoch	hohe Bedeutung des Gebiets für Klimaschutz und als Treibhausgassenke; z.B. reich strukturierte Mittelgebirgslandschaft mit hohem Anteil naturnaher Wälder; degenerierte Moore, Auenböden, Gleye, Kolluviale <u>oder</u> mit Wirkung als Frischluftentstehungsgebiet für den stark belasteten Siedlungsraum		
4 hoch	mittlere Bedeutung des Gebiets für Klimaschutz und als Treibhausgassenke; z.B. reich strukturierte Mittelgebirgslandschaft mit mäßigem Waldanteil; intensiv durchforstete Waldgebiete; Tschernoseme, Parabraunerde, Rigosole, Pseudogleye		
3 mittel	überwiegend landwirtschaftlich genutzte Böden mit geringem bis keinem Waldanteil; Braunerde, Regosole	x	Ortsrandlage
2 gering	intensiv landwirtschaftlich genutzte Böden mit geringem bis keinem Waldanteil; kein Bezug zu einem Siedlungsraum		
1 sehr gering	vollversiegelte Flächen im Siedlungsraum; kein Frischluftentstehungsgebiet, fehlende Freiflächen		
Wertstufe		3	

3.6 Landschaft²¹

Der Landschaftsraum wird als "Becherbach-Reidenbacher Gründe" bezeichnet und ist Teil einer waldreichen Mosaiklandschaft.

¹⁹ Datenabfrage (04/2024) unter <http://www.geoportal-wasser.rlp.de/servlet/is/2025/>

²⁰ Datenabfrage (04/2024) unter <https://gda-wasser.rlp-umwelt.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?&applicationId=86183>

²¹ Datenabfrage (01/2024) unter http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

Der Landschaftsraum präsentiert den Nordwestteil der Höhen zwischen Nahe und Glan. Er wird von mehreren parallel in Südost-Nordwest-Richtung verlaufenden Tälern gegliedert. Die zwischen ihnen verbliebenen, sägezahnartigen Riedel weisen jeweils an der Südwestseite Steiflanken zu den Tälern auf, während sie sich nach Nordosten flach in das Nachbartal absenken.

Die steilen Talflanken sind bewaldet. Auf Trockenhängen gehen die Waldbestände oft in Trockenwälder über, die besonders im Reidenbach- und Dickesbachtal großflächig als Niederwald genutzt werden. Lokal liegen hier interessante Komplexe mit Felsstrukturen und Trockenrasen vor.

Die flacheren Nordosthänge sind mit Löss bedeckt und bilden fruchtbare Ackerstandorte. Die Feldflur wird von Grünlandbereichen gegliedert, dies sich von den Wiesentalabschnitten ausgehend in die Seitentalmulden ziehen, aber auch häufiger die Waldrandbereiche einnehmen. Besonders im Nordosten des Landschaftsraums ist der Anteil an mageren Wiesen und Weiden beachtlich. Streuobstbestände bereichern das Umfeld einiger Ortschaften, vor allem im Reidenbachtal. Große zusammenhängende Komplexe magerer Wiesen mit Streuobst befinden sich auf dem Truppenübungsplatz Baumholder im südlichen Randgebiet des Landschaftsraums im Umfeld der Wüstung Zaubach.

Viele Bäche des Landschaftsraums sind in den Unterläufen zur Nahe sowie in Quellläufen naturnah erhalten. Die Stillgewässer des Landschaftsraums sind vom Menschen geschaffen, das größte ist der Stauweiher im unteren Reidenbachtal. Feuchtgebiete sind im Landschaftsraum selten und meist auf kleinere Quellmulden oder kurze schmale Talabschnitte beschränkt. Ein gut ausgeprägter Bestand mit Feuchtwiesen und Röhrichten liegt westlich von Limbach.

Die Besiedlung des Landschaftsraums erfolgte primär in den Bachtälern. Eine untergegangene Siedlung namens Brunkweiler lag in Hanglage oberhalb des Bärenbachs und ist heute Wüstung. Auffällig ist die Aneinanderreihung von Mühlen im Großbachtal.

Das Plangebiet selbst ist Bestandteil einer dörflichen Übergangszone zwischen Siedlungsfläche und landwirtschaftlich genutzten Flächen. Das Dorf ist durch kleinteilige Grünflächen mit Nutz- und Landschaftsgärten harmonisch in den Landschaftsraum eingebunden.

Das Plangebiet ist nicht Teil eines Landschaftsschutzgebietes oder Naturparks.

Tab. 5: schutzgutbezogene Bewertung „Landschaftsbild“

Landschaftsbild		zutreffend Bemerkung	
6 hervorragend	Lage im Biosphärenreservat, UNESCO-Weltkulturerbe, Nationalpark		
5 sehr hoch	Lage im Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet		
4 hoch	Gebiete in strukturreichen Mittelgebirgen mit typischem Wechsel von Ackerbau, Grünland und Wald einschließlich gliedernder Gehölze	x	
3 mittel	monostrukturierte Wälder oder reliefarme Ackerlandschaften ohne Strukturierung durch Gewässer oder Gehölze		
2 gering	urbane/semi-urbane Landschaften mit geringem Freiraumanteil und mit geringer städtebaulicher Attraktivität		
1 sehr gering	urbane/semi-urbane Landschaften ohne Freiraumanteil oder städtebaulicher Attraktivität		
		Wertstufe	4

3.7 Biologische Vielfalt

Die Biodiversität lässt sich auf den drei Ebenen beschreiben: Vielfalt der Ökosysteme (Lebensräume), Vielfalt der Arten (Tiere, Pflanzen) sowie Vielfalt der Gene (Rassen oder Sorten von wildlebenden und genutzten Arten).

Der Untersuchungsraum wird nicht den Flächen des regionalen Biotopverbundes zugeordnet. Es bestehen keine schützenswerte Biotope nach §30 BNatSchG oder z-Biotope, die nach §30 BNatSchG und nach Anhang der FFH-Richtlinie geschützt sind.

3.8 Wirkungsgefüge

Die in den vorhergehenden Kapiteln dargestellten Schutzgüter bilden ein untereinander verwobenes Wirkungsnetz. Eingriffe in eines der Schutzgüter können demnach sekundäre, unter Umständen verstärkte Effekte auf andere Schutzgüter verursachen. Wechselwirkungen über die bei den o.g. Schutzgütern bereits benannten Aspekte hinaus sind nicht erkennbar.

3.9 Menschen, Gesundheit, Bevölkerung

Die Region gehört zum ländlichen Bereich mit konzentrierter Siedlungsstruktur. Mittelreidenbach bildet darin eine Ortsgemeinde teilweise mit wohnortnaher Infrastruktur. Die Wohnqualität ist aufgrund der guten Anbindung an Idar-Oberstein sowie dem guten Erholungspotential, verbunden mit einer geringen klimatischen Belastung als gut einzuschätzen.

3.10 Kultur- und Sachgüter

Erdgeschichtlich bzw. historisch bedeutsame Kulturgüter finden sich nicht im Untersuchungsraum. Auch sonstige Sachgüter, die in markanter Weise Zeugnis geben von der Wirtschafts- und Sozialgeschichte einer Region, sind nicht bekannt.

4 Artenschutzfachbeitrag nach BNatSchG

4.1 Planungsvorgaben

4.1.1 Rechtliche Grundlagen

Für den besonderen Artenschutz ist für jede im Untersuchungsgebiet nachgewiesene besonders bzw. streng geschützte Art zu prüfen, ob die Verbote des § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) berührt sind.

Die zentralen Vorschriften des Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG dargelegt, der für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet. Für Eingriffsvorhaben sind die Störungs- und Schädigungsverbote von Bedeutung. Neben den nationalen Schutzbestimmungen sind die Europäischen Richtlinien im Rahmen der gemeinschaftskonformen Auslegung des deutschen Rechts zu berücksichtigen. So unterliegen sämtliche wildlebende europäische Vogelarten dem Schutzregime der Artikel 5 bis 9 und 13 der VS-RL alle Arten nach Anhang IV FFH-RL dem Regime der Artikel 12, 13 und 16 der FFH-RL.²²

Damit werden die Verpflichtungen zur Ausweisung von besonderen Schutzgebieten um den Habitatschutz ergänzt.

4.1.2 Verbotstatbestände

Zu den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zählen:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

²² FFH-RICHTLINIE: Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Richtlinie 92/43/EWG Fauna-Flora-Habitate.

Gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG wird ergänzt:

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

4.1.3 Relevante Arten

In der Artenschutzprüfung sind alle geschützten Arten zu behandeln, deren Vorkommen im Untersuchungsraum zu erwarten sind.

Dabei wurden jene Arten ausgeschlossen, die zuletzt vor über zehn Jahren also bis 2013 gemeldet oder gesichtet wurden und für die aufgrund der Habitatsausstattung ein Vorkommen nicht prognostiziert wird.

Zur Feststellung der örtlichen Flora und Fauna werden Datenblätter für die betroffenen Messtischblätter des Landschaftsinformationssystems der Naturschutzverwaltung von Rheinland-Pfalz (ART@FAKT) geführt. Auf diesen Listen sind sämtliche geschützten, streng geschützten und Rote-Liste-Arten verzeichnet, die in dem jeweiligen Raumausschnitt vorkommen. Zur Artenschutzprüfung wurden die Arten des Messtischblattes 6210 (Kirn) herangezogen (Stand: Download 26.04.2024).

Eine detaillierte Artenaufnahme entsprechend den Vorgaben „METHODEN ZUR ERFASSUNG VON ARTEN DER ANHÄNGE IV UND V DER FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE“ erfolgte nicht (keine Beauftragung). Zur Ermittlung von Artenvorkommen wurde ausschließlich auf die vorhandenen Daten zurückgegriffen. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden keine Zufallsfunde erfasst.

Gemäß den Vorgaben des § 44 BNatSchG werden die „europäischen Vogelarten“ den streng geschützten Arten bezüglich der Verbotstatbestände (Störung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) gleichgesetzt. Aus diesem Grund müssen die europäischen Vogelarten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls Berücksichtigung finden.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung grundsätzlich durchzuführen ist, werden im Folgenden die Artgruppen (Taxa) „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt/Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Tab. 6: Relevanz nach Artgruppen im Messtischblatt 6210

Artgruppen	Relevanz	keine Relevanz
Bärlappe		
Blütenpflanzen		
Farne		
Fische		
Kriechtiere		
Libellen		
Lurche		
Moose		
Muscheln		
Rundmäuler		
Säugetiere		
Schmetterlinge		
Schnecken		
Vögel (abgeschichtet)		

4.2 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Innerhalb des Planungsraumes wurden keine Pflanzenbestände ermittelt, die für eine artenschutzrechtliche Prüfung in Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen sind. Im Planungsraum ist keine der nach der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzenarten nachgewiesen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Artengruppe der Pflanzen ausgeschlossen werden können.

4.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.3.1 Kriechtiere

Es ist davon auszugehen, dass im Wirkraum des geplanten Vorhabens potenziell die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Kriechtiere vorkommen. Dies betrifft jedoch

ausschließlich die Zauneidechse und Ringelnatter. Die Arten sind in Deutschland mehr oder weniger flächendeckend verbreitet.²³

Das Habitatschema der **Ringelnatter** ist durch das Vorhandensein von Gewässern und Biotopmosaiken mit vielfältigen Vegetationsstrukturen gekennzeichnet, da sie sich überwiegend von Amphibien ernährt. Typische Fundorte sind Bäche, Flüsse, Grabensysteme, Teiche und Seen, Feuchtwiesen, Moore, Sümpfe und deren jeweilige Umgebung.

Im Geltungsbereich befinden sich zwar ein Quellbach und Graben, diese sind jedoch nur temporär wasserführend. Entlang der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereiches fließt der „Reidenbach“. Dieser wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt, da im nordöstlichen Teilbereich Flächen für die Regenrückhaltung vorgesehen sind und in die Umgebung des Fließgewässers nicht eingegriffen wird. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden demzufolge nicht ausgelöst.

Die **Zauneidechse** *Lacerta agilis* ist in ihrem Hauptverbreitungsgebiet größtenteils euryök, wird zu den Arealrändern hin aber zunehmend stenök. Das Habitatschema der Zauneidechse wird wie folgt zusammengefasst:²⁴ Die besiedelten Flächen weisen eine sonnenexponierte Lage (südliche Exposition, Hangneigung max. 40 °), ein lockeres, gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche bis mittelstarke Vegetation, wobei entscheidend die Stratifizierung, Vegetationshöhe und -deckung, weniger die Pflanzenarten sind, und das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steinen, Totholz usw. als Sonnplätze auf. Als Überwinterungsquartiere dienen Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, verlassene Nagerbauten oder selbstgegrabene Röhren.²⁵

Schlüsselfaktor für ein Vorkommen ist in Westdeutschland die Eizeitigung. Für die notwendige Temperatursumme sind offene, vegetationslose bzw. –arme, gut besonnte Stellen mit nicht zu frischem Boden zwingend erforderlich. Exposition, Deckungsgrad der Vegetation und Bodenverhältnisse sind daher zwingend zu beachten. Wärmebegünstigte, mosaikartig strukturierte Lebensräume (sonnenexponierte Felsen, Schattenplatze, Steine, Totholz, vegetationsreiche Versteckmöglichkeiten etc.) mit eng nebeneinanderliegenden Funktionsbereichen zum Zweck der Thermoregulation, Deckung und Nahrungsbeschaffung. Typische besiedelte Habitate stellen daher Heiden, Magerrasen, Bahndämme, Abgrabungen und Säume dar.

Dieses Habitatschema liegt am Standort nicht vor.

Die vorgesehenen Flächen für das Baugebiet weisen diese Strukturen nicht auf. Es ist sogar davon auszugehen, dass ansprechende Habitate für Zauneidechsen erst durch die Umsetzung der Maßnahme (in Folge auch Gartengestaltung etc.) entstehen.

Darüber hinaus ist anzunehmen, dass Einzeltiere im direkten Umfeld geeignete Ausweichmöglichkeiten vorfinden und davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen

²³ Doeringhaus et al. (2005): "Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie", Bonn

²⁴ Elbing, K., Günther, R., & Obst, F.J. (1996): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). – In: GÜNTHER, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Jena (G. Fischer): 535-557

²⁵ Bischoff, W. (1984): *Lacerta agilis* LINNAEUS, 1758 – Zauneidechse. – In: BÖHME, W. (Hrsg.): Handbuch der Reptilien und Amphibien Europas. Band 2/I Echsen (Sauria II). – Wiesbaden (Aula): 23 - 68.

Zusammenhang gewahrt bleibt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden demzufolge nicht ausgelöst.

Zusammenfassend lässt sich für die Kriechtiere feststellen, dass es durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für diese Artengruppe kommt.

4.3.2 Libellen

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens können Arten der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Libellen tendenziell vorkommen, da ein potenzielles Laichgewässer (Uferbereich des Reidenbach) vorhanden ist. Dieses wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt, zudem sind im nordöstlichen Teilbereich Flächen für die Regenrückhaltung vorgesehen sind und in die Umgebung des Fließgewässers wird nicht eingegriffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden demzufolge nicht ausgelöst.

4.3.3 Lurche

Im Wirkraum des geplanten Vorhabens können Arten der im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Lurche tendenziell vorkommen, da ein Gewässer vorhanden ist. Wanderwege zwischen Teilhabitaten (Gewässer / Waldflächen) werden durch die Maßnahme nicht tangiert, da die nächstgelegene Waldfläche in nordöstlicher Richtung bereits durch die B270 von der Vorhabenfläche getrennt ist. Die Grünflächen im Baugebiet sowie die Gartenflächen gewährleisten weiterhin einen Austausch mit anderen möglichen Teilhabitaten außerhalb des Plangebietes. Zusammenfassend lässt sich für die Lurche feststellen, dass es durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für diese Artengruppe kommt, vor allem weil die Gewässerstruktur im nordöstlichen Randbereich nicht beeinträchtigt wird.

4.3.4 Säugetiere

Hinsichtlich eines Vorkommens von **Fledermäusen** werden durch die Planung Jagdlebensräume und ggf. Sommerquartiere berührt, da innerhalb der zu bebauenden Fläche einzelne Kleingehölze (Obstbäume, eine teilweise abgängige Obstbaumreihe und Einzelbäume) sowie Ufergehölze aus einheimischen Baumarten bestehen. Diese werden überwiegend erhalten, da sie sich innerhalb der zukünftigen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ befinden.

Durch die Maßnahme können zudem neue Lebensräume für die verschiedenen Fledermausarten geschaffen werden, da sie häufig in Siedlungen, Dachräumen und gebäudenah Quartier finden.

Weitere Säugetiere, die laut Artefakt-Liste im entsprechenden Messtischblatt (nicht Geltungsbereich) gemeldet wurden sind die **Wildkatze**, **Luchs** und **Haselmaus**. Bei allen Arten ist nicht von einem Vorkommen im Planungsgebiet auszugehen, da die Habitatsausstattung nicht den Bedürfnissen der Arten entspricht:

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können für diese Arten ausgeschlossen werden. Auch liegt kein Schädigungstatbestand nach §44 BNatSchG vor. Abweichend von §44 Abs.1 BNatSchG liegt ein Schädigungsverbot bei Tieren nicht vor, wenn die ökologische Funktion

der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Dies ist im Wirkraum der Fall, der direkt an Offenlandflächen sowie Feldgehölze angrenzt, die ausreichend Habitate zur Verfügung stellen, ohne dass in den neu zu besiedelnden Gebieten intra- oder interspezifischen Konkurrenzsituationen anzunehmen sind.

Zusammenfassend lässt sich für die Säugetiere feststellen, dass es durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für diese Artengruppe kommt.

4.3.5 Schmetterlinge

Die **Spanische Flagge** bewohnt unterschiedliche Lebensräume. In schattigen, feuchten und hochstaudenreichen Schluchten und an Ufern, in Randgebieten von Magerrasen, auf Lichtungen, an Außen- und Binnensäumen von Laubmischwäldern und in blütenreichen Gärten und Heckenlandschaften in Waldnähe ist sie ebenso zu finden wie an offenen trockenen, sonnigen Halden, in Weinbergsbrachen und in Steinbrüchen. Struktur- und blütenreiche sonnige Lebensräume mit einem kleinräumigen Wechsel von schattigen Gebüschern, Staudenfluren, Säumen und Magerstandorten werden bevorzugt, da hier alle für die Larven und die Falter geeigneten und erforderlichen Lebensbereiche eng beieinander liegen.

In Rheinland-Pfalz konzentrieren sich die Vorkommen auf die Weinbaulandschaften beziehungsweise die Flusstäler, weil entlang dieser Täler der Mosaikcharakter von Habitatstrukturen meist besonders stark ausgeprägt ist. Zu beobachten ist die Spanische Flagge während ihrer Flugzeit von etwa Mitte Juli bis September. Wenn im Hochsommer die Temperaturen steigen, wechseln die Tiere während der heißen Tageszeit ihren Aufenthaltsort. Sie fliegen zu schattigen, feuchten Stellen, um der Hitze und intensiver Sonnenbestrahlung zu entgehen.

Es wird nicht angenommen, dass die Art im direkten Untersuchungsraum geeignete Habitate vorfindet. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass Einzeltiere im direkten Umfeld geeignete Ausweichmöglichkeiten vorfinden und davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden demzufolge nicht ausgelöst.

Der **Quendel-Ameisenbläuling** kann potenziell im Vorhabenraum vorkommen, es wird jedoch nicht von einem Vorkommen innerhalb der Vorhabenfläche ausgegangen. Da im direkten Umfeld ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen und die Habitatsstrukturen für diese Art nicht besonders geeignet sind – da der Quendel-Ameisenbläuling bevorzugt trockenwarme, kurzgrasige Standorte wie Magerrasen besiedelt – ist bei Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für diese Artengruppe auszugehen.

4.3.6 Vögel

Europäische Vogelarten, deren Wirkungsempfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können, werden als nicht relevant bewertet. Hier werden beispielsweise Singvogelarten mit einem günstigen Erhaltungszustand wie z. B. Amsel, Blaumeise oder Mönchsgrasmücke als unempfindlich gegenüber dem Vorhaben abgeschichtet, da diese Arten

zwar möglicherweise im Wirkraum vorkommen könnten, die Planungsfläche allerdings durch das Vorhaben nicht ihre Funktion verliert bzw. die Arten in ihren Lebensraumsansprüchen so flexibel sind, dass sie im Umfeld des Wirkraumes noch genügend Ersatzlebensraum finden.

Nicht relevante Vogelarten werden auf der Grundlage von Südbeck²⁶ i.V.m. LBM²⁷ abgeschichtet.

Für die weiteren aufgeführten Vogelarten gilt, dass innerhalb des Eingriffsraumes geeignete Habitate bzw. Lebensstätten hinsichtlich Fortpflanzung und Ruhe potenziell vorliegen könnten. Im Geltungsbereich kommen einzelne Gehölze vor, die als Brut- oder Nistplatz in Frage kommen. Diese werden überwiegend erhalten, da sie sich innerhalb der zukünftigen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ befinden. Demnach werden potenzielle Lebensräume erhalten.

Von einem Vorkommen von Feldlerchen, Ammern und Wachteln ist potenziell auszugehen. Zwar gehen durch die vorgesehene Bebauung potenzielle Lebensräume für Bodenbrüter verloren, diese finden jedoch direkt angrenzend ausreichende Alternativen und Ausweichmöglichkeiten.

Die Habitatausstattung für andere Vogelarten ist nicht gegeben, sodass kein Vorkommen angenommen wird.

4.3.7 Summationswirkung

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind keine weiteren Vorhaben innerhalb des Untersuchungsraumes – auch durch andere Planungsträger – bekannt, so dass von keiner Summationswirkung auszugehen ist.

4.4 Ergebnis des Artenschutzfachbeitrags

Der Schutz der Fortpflanzungsstätten (Nist- und Brutstätten) sowie der Ruhestätten (Wohn- und Zufluchtsstätten) – im Folgenden unter dem Begriff „Lebensstätten“ zusammengefasst – ist in Art.12 Abs. 1 der FFH-Richtlinie geregelt.

Darüber hinaus dienen die Zugriffsverbote / Vermarktungsverbote nach §44 BNatSchG zum einen dem Schutz von wild lebenden Tieren und Pflanzen, zum anderen von deren Lebensstätten und Standorten.

Die Zugriffsverbote des §44 BNatSchG gelten grundsätzlich sowohl im Außenbereich als auch im besiedelten Bereich. Das gilt selbst dann, wenn sich die Tiere oder Pflanzen bzw. deren Lebensstätten im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Menschen befinden, z.B. in oder an Gebäuden. Nahrungs- bzw. Jagdbereiche fallen grundsätzlich nicht in den Schutzbereich. Die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind sowohl streng als auch besonders geschützt im Sinne der Definitionen des §7 ff BNatSchG. Daher können Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG einschlägig sein.

²⁶ Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell 792 S.

²⁷ Froelich & Sporbeck (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz - Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gemäß §§ 44, 45 BNatSchG, im Auftrag des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Potsdam

Die Abschichtung aller prüfrelevanten Arten erfolgte im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags einzeln für jede Artengruppe. Die Summe der zu prüfenden Arten ergibt sich aus der Artdatenbank des Landes Rheinland-Pfalz wie auch den Ergebnissen von Zufallsbeobachtungen der Geländeerfassung. Für Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die weder in der Artdatenbank des Landes Rheinland-Pfalz geführt werden noch im Rahmen der Zufallserfassungen erhoben wurden, können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände von vornherein ausgeschlossen werden. Für diese Arten ist weder eine tabellarische noch eine spezielle Prüfung mittels Prüfbogen erforderlich.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass weder streng noch besonders geschützte Pflanzenarten (keine Kartierfunde) noch Populationen von planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Eingriffsraums betroffen sind.

In Verbindung mit den getroffenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass gegen

- das Schädigungsverbot – ökologische Funktion von potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt,
- das Störungsverbot – keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen

nicht verstoßen wird. Ebenso kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Bebauungsplan ausgeschlossen werden. Das Vorhaben kann aus Sicht des Artenschutzfachbeitrags daher realisiert werden.

5 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands

5.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Bebauungsplanung würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

5.2.1 Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen auf die Schutzgüter verursachen können.²⁸ Als Beurteilungsgrundlage ist dabei konkret auf die vorhabensbedingten Wirkungen und damit Veränderungen des Eingriffsbereichs abzielen und diese von bereits vorhandenen Beeinträchtigungen zu trennen.

Die ihrer Natur nach temporären, baubedingten Wirkfaktoren (Baubetrieb, Anfahrt, Errichtung) werden sich voraussichtlich nur über den Zeitraum erstrecken, der für die Umsetzung des Bauvorhabens notwendig ist. Baubedingte Beeinträchtigungen können in erster Linie durch Ablagerungen und Aufschüttungen, Lärm, Verkehr und Staub auftreten:

- baubedingte stoffliche Einwirkungen (Emissionen, Schadstoffe usw.),
- baubedingte nicht stoffliche Einwirkungen (Beleuchtung, Lärm, Bewegung, Erschütterung),
- Bodenschäden durch Erdarbeiten (Bodenverdichtungen, Terrassierungen),
- Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung.

Die anlagenbedingten Wirkfaktoren (bspw. Versiegelung, Biotopflächenverlust), die von den baulichen Anlagen im Plangebiet selbst ausgehen, können sich in Beeinträchtigungen der Schutzgüter bemerkbar machen. Anlagebedingte Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme hervorgerufen. Sie führen zu einem direkten Verlust von Lebensstätten der Arten oder zu einem Funktionsverlust der Lebensräume und Schutzgüter.

- Flächenüberplanung i.V.m. Biotop- und Lebensraumverlust
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Erholungspotenzials
- Störung durch nicht stoffliche Einwirkungen (Spiegelungen, Reflexionen)
- Barrierewirkungen für Lebensräume und Arten

²⁸ Die Wirkfaktoren wurden mit den Darlegungen im Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz: **FFH-VP-Info**) abgeprüft bzw. verglichen.

Von einem erheblichen Biotopflächenverlust wird nicht ausgegangen, da die Fläche derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird. Eine Barrierewirkung für Tierarten (Vögel, Insekten, Säugetiere) wird nicht angenommen, da mit der Maßnahme eine kleinflächige Ergänzung der Bebauung umgesetzt wird. Erhebliche betriebsbedingte Wirkfaktoren sind bei einer Durchführung der Planung ebenfalls nicht zu erwarten. Eine erhebliche Zunahme von Emissionen vom Baugebiet selbst ist darüber hinaus nicht zu prognostizieren. Zusätzliche Emissionen infolge eines zunehmenden Verkehrs werden als nicht relevant betrachtet.

5.2.2 Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben

Parallel zur Integrierten Biotopbewertung erfolgt entsprechend der BKompV eine Erfassung und Bewertung der relevanten Schutzgüter hinsichtlich ihrer Beeinträchtigung durch den vorgesehenen Eingriff. Die Beeinträchtigung der Schutzgüter durch den vorgesehenen Eingriff wird unterschieden in:

- erhebliche Beeinträchtigungen (eB) und
- erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS)

Bei einer erheblichen Beeinträchtigung (eB) erfolgt die Kompensation durch multifunktional wirkende Maßnahmen ausschließlich im Rahmen der Integrierten Biotopbewertung. Bei Vorliegen von erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) ist grundsätzlich ein zusätzlicher schutzgutbezogener Kompensationsbedarf notwendig.

Bei einem Bodenverlust (Versiegelung) liegt regelmäßig eine Beeinträchtigung erheblicher Schwere (eBS) vor. Diese Beeinträchtigungen können durch die Kompensation im Rahmen der integrierten Biotopbewertung ausgeglichen werden.

Zur Bestimmung, ob ein Eingriff besonderer Schwere vorliegt, erfolgt eine Klassifizierung für die Funktionen jedes Schutzgutes separat gemäß der Bewertungsmatrix (Tab. II) des Praxisleitfadens.²⁹

²⁹ Ministerium für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz (2021): standardisiertes Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß § 2 Abs. 5 Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

Tab. 7: Matrixtabelle eB und eBS – Zuordnung der Schutzgüter

Bedeutung der Funktionen des jeweiligen Schutzgutes nach Wertstufen	Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen / Wirkungsstufe		
	I gering	II mittel	III hoch
1 sehr gering	--	--	eB
2 gering	--	eB	eB
3 mittel	eB	eB	eBS
4 hoch	eB	eBS	eBS
5 sehr hoch	eBS	eBS	eBS
6 hervorragend	eBS	eBS	eBS

5.2.3 Tiere

Bedeutung der Funktionen des jeweiligen Schutzgutes nach Wertstufen	Gering
Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen / Wirkungsstufe	Gering

Eine besondere Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt liegt im Planungsraum nicht vor. Es kann potenziell zu Vorkommen von geschützten Arten kommen, diese wurden aber nicht nachgewiesen. Der Standort ist geprägt durch Lebensräume mit Vorkommen von Tierarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt nur eine geringe Bedeutung haben. Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbeständen können zudem durch die festgelegten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Darüber hinaus bestehen angrenzend ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Die maßgeblichen Strukturen (Gehölze und Fließgewässer) werden durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt.

5.2.4 Pflanzen

Bedeutung der Funktionen des jeweiligen Schutzgutes nach Wertstufen	Gering
Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen / Wirkungsstufe	Mittel (eB)

Den Planungsraum kennzeichnen keine Standorte von Pflanzenarten, die für die Sicherung der biologischen Vielfalt eine höhere Bedeutung haben.

5.2.5 Boden

Bedeutung der Funktionen des jeweiligen Schutzgutes nach Wertstufen	Mittel
Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen / Wirkungsstufe	Hoch (eBS)

Schutzwürdige, gefährdete Bodentypen und Bodenformen sowie Geotope finden sich nicht im Planungsraum. Die Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen wird jedoch aufgrund der Überplanung und Versiegelung (Verlust von Bodenflächen) als hoch eingestuft.

5.2.6 Wasser

Bedeutung der Funktionen des jeweiligen Schutzgutes nach Wertstufen	Gering
Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen / Wirkungsstufe	Mittel (eB)

Entlang der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereiches verläuft der Reidenbach als Fließgewässer in nordwestlicher Richtung. Dieser wird durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt. Aus südwestlicher Richtung kommend und zum Reidenbach orientiert, verlaufen mehrere Tiefenlinien durch das Plangebiet. Entlang dieser Tiefenlinien entstehen temporär wasserführende Fließgewässer.

5.2.7 Luft / Klima

Bedeutung der Funktionen des jeweiligen Schutzgutes nach Wertstufen	Mittel
Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen / Wirkungsstufe	Gering (eB)

Eine besondere Wertigkeit der Planungsfläche bezüglich der Schutzgüter Klima und Luft fehlt. Der Eingriff wird als nicht erheblich betrachtet.

49

5.2.8 Landschaft

Bedeutung der Funktionen des jeweiligen Schutzgutes nach Wertstufen	Hoch
Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen / Wirkungsstufe	Mittel (eBS)

Das Plangebiet ist nicht Teil eines Landschaftsschutzgebietes oder Naturparks. Durch die angedachte Bebauung wird das Landschaftsbild teilweise beeinträchtigt. Die Intensität dieser vorhabenbezogenen Wirkung ist nur als „mittel“ einzustufen, da es sich um eine Erweiterung der Bestandsbebauung handelt und die Entwicklung im Rahmen der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan begrenzt ist.

Es entsteht ein zusätzlicher schutzgutbezogener Kompensationsbedarf (eBS) bezogen auf das Schutzgut Landschaft, der durch die Ausgleichsmaßnahme „Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksfläche (A_1)“ kompensiert werden kann.

5.2.9 Auswirkungen der geplanten Vorhaben hinsichtlich des Klimawandels

Während der Bauphase sind keine über den Einsatz der Bautechnik hinausgehenden Treibhausgasemissionen zu erwarten. Folgen in Form von Überschwemmungen oder Windbruch, die z.B. auf den Klimawandel zurückzuführende Starkniederschlagsereignissen beruhen, sind jedoch nicht vollständig auszuschließen.

6 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung entsprechend Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs

6.1 Kurzdarstellung Eingriff

Der Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz ist seit dem 27. Mai 2021 als Ergänzung zur LKompVO eingeführt und für die Verfahren nach dem Naturschutzrecht verbindlich anzuwenden.

In Bauleitverfahren besteht dem Gesetz nach keine Verpflichtung zur Anwendung, sie wird aber dringend empfohlen, um materiell-rechtliche Fehler in der Abwägung zu vermeiden.

Zur rechnerischen Anwendung kommt das im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren in Rheinland-Pfalz entwickelte Modell (Excel-Tabellen siehe Anlage).³⁰ Es berücksichtigt alle Vorgaben des Praxisleitfadens und bietet darüber hinaus eine erweiterte Anwendung unter Berücksichtigung differenzierter Biotoptypen sowie der zu beachtenden Schutzgüter.

6.2 Schutzgutbezogener Kompensationsbedarf

Die Bestimmung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS) auf einzelne Schutzgüter vorliegt, erfolgte anhand der Bewertungsmatrix der Tabelle II in Kap. 2.3 des Praxisleitfadens³¹ und wurde in die entsprechenden Kapitel des vorliegenden Fachbeitrag integriert. Die Zuordnung der Schutzgüter bzw. ihrer Funktionen zu den Wertstufen erfolgt anhand der Kriterien und des Bewertungsrahmens der Anlage 7.2 des Praxisleitfadens.

Die erheblichen Beeinträchtigungen können durch die Kompensation im Rahmen der integrierten Biotopbewertung ausgeglichen werden. Weitere schutzgutbezogene Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

6.3 Kompensationsmaßnahmen – Festlegung und Bilanzierung

Das Bauvorhaben ist mit einer Versiegelung verbunden, die jedoch durch Festsetzungen minimiert wurden (GRZ und Gestaltung der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche).

Für den funktionalen Ausgleich sind bodenfunktionsaufwertende Maßnahmen, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums i.V.m. den festgelegten Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen auf dem Grundstück ausreichend.

Eine vollständige Kompensation ist durch die festgelegten Maßnahmen erfüllt. Es sind keine weiteren Flächen und Maßnahmen einzubeziehen.

³⁰ Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Westpfalz / Kaiserslautern, zur Verfügung gestellt im Rahmen von landespflegerischen Begleitplanungen zu Flurbereinigungsverfahren

³¹ Ministerium für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz (2021): standardisiertes Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß § 2 Abs. 5 Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

7 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen

7.1 Vermeidungsmaßnahmen

7.1.1 Bodenschutz (V_1)

Gemäß §202 BauGB ist "der Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen." Überschüssiges Bodenmaterial ist abzutransportieren und ordnungsgemäß zwischenzulagern. Bei der Lagerung der Mutterbodenmassen sind die Anforderungen der DIN 18915 zu beachten.

7.1.2 Gehölzrodungen (V_2)

Gehölzrodungen sind ausschließlich – insbesondere aus Gründen des Vogelschutzes – zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

7.1.3 Artenschutz (V_3)

Aus Gründen des Artenschutzes sind kurzfristig realisierbare Kompensationsmaßnahmen möglichst rasch umzusetzen. Nach Abschluss der Bauphase von Wohngebäuden sind folgende Reproduktionsstätten anzubringen: Für Vögel ist mind. 1 Nistkasten im Bereich der späteren Gärten der Grundstücke anzubringen. Das Flugloch ist in Richtung Osten bis Südosten auszurichten. Für Fledermäuse des Siedlungsraumes ist min. 1 Fledermauskasten im Bereich der späteren Gärten der Grundstücke anzubringen. Die Fledermauskästen sind in Bereichen, die nicht von Lichtquellen beleuchtet werden aufzuhängen.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG sind bei allen Neubau-/Anbau-/Umbau-/Sanierungs- und Abrissmaßnahmen zu beachten sind, damit bei späteren Maßnahmen nicht gegen - derzeit nicht ersichtliche – artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen wird.

7.1.4 Gehölzerhaltung (V_4)

Bestehende Gehölzstrukturen, die nicht innerhalb von Baumaßnahmen liegen, sind dauerhaft zu erhalten.

7.1.5 Vermeidungsmaßnahme zum Hochwasserschutz (V_5)

Zur Entlastung des Wasserhaushalts im Landschaftsraum – insbesondere nach Starkregenereignissen – sind Rückhalte- / Brauchwasserzisternen (Rückhaltung 1 m³ / 100 m² befestigte Fläche, mindestens 3 m³, Drosselabfluss 1 l/s + Brauchwasservolumen) zu bauen.

7.1.6 Vermeidungsmaßnahme zur Lichtverschmutzung (V_6)

Zur Begrenzung der nächtlichen Lichtverschmutzung sind alle Straßen- und Wegebeleuchtungen als LED-Lampen oder Natriumdampf-Hochdruck- bzw. Natriumdampf- Niederdrucklampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe auszuführen. Die Beleuchtungen sind mit einer weitgehenden Abschattung des Leuchtkörpers auszuführen, um Streulicht weitgehend zu vermeiden, so dass der umgebende Raum durch die „Lichtverschmutzung“ nicht erheblich betroffen ist.

7.2 Ausgleichsmaßnahmen

7.2.1 Maßnahmen im Bereich der nicht überbauten Grundstücksflächen - Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksfläche (A_1)

Die Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksfläche soll wie folgt vorgenommen werden:

Die private Grundstücksfläche ist als Nutzgarten, Naturgarten oder landschaftsgärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Vorgarten ist zu begrünen, sofern er nicht als Zufahrt oder Zuwegung benötigt wird. Zur Gestaltung der Grünanlagen im Vorgarten und Gartenbereich sind überwiegend heimische Laubgehölze entsprechend der Artenliste im Anhang zu verwenden.

Einfriedungen an den Grundstücksgrenzen sind als Hecken aus Laubgehölzen – auch in Verbindung mit innenliegenden Drahtzäunen - zulässig. Hecken ausschließlich aus Nadelgehölzen sind unzulässig. Immergrüne Straucharten sind ausschließlich im Verbund mit laubwerfenden Gehölzen der Artenliste im Anhang zulässig, dabei darf der Anteil der immergrünen Sträucher 50% nicht überschreiten. Eine Auswahlliste von laubwerfenden und immergrünen Gehölzen kann der Pflanzenliste im Anhang entnommen werden.

Flächenbefestigungen sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Flächenbefestigungen, die eine Versickerung von Regenwasser zulassen, sind der Vorzug zu geben.

Sogenannte „Schottergärten“ – großflächig (über 5 m²) mit Steinen bedeckte Gartenflächen, in welcher Steine das hauptsächliche Gestaltungsmittel darstellen – sind auf der ganzen Grundstücksfläche unzulässig.

7.2.2 Gestaltung der Flächen zur Regenwasserrückhaltung (A_2)

Ausbau und technische Realisierung regelt der siedlungswasserwirtschaftliche Planungsbeitrag. Die Flächen sind entsprechend den Festsetzungen gemäß §9 Abs.1 Nr. 20 BauGB naturnah zu begrünen, zu schützen, zu pflegen und eine Eingrünung dauerhaft zu erhalten:

Die Flächen zur Regenwasserbewirtschaftung sind naturnah anzulegen. Erdmulden und offene Gräben sind landschaftsgerecht auszuformen und mit standortgerechten Laubgehölzen entsprechend der Artenliste im Anhang zu gestalten und einzubinden. Pro 100 m² Rückhaltefläche sind 4 Laubgehölze anzupflanzen.

Durchzuführende Maßnahmen

- Pflanzung von standortgerechten Laubgehölzen (auch mit Weidenstecklingen als Initialbepflanzung)
- Schutz, dauerhafte Erhaltung und Pflege der Sträucher (regelmäßiges abschnittweises „Auf den Stock setzen“), Schutz gegen Wildverbiss ggf. mit Fegemanschetten,
- Es sind geringwüchsige Arten zu verwenden, die die Vorgaben des Nachbarschaftsrechts erfüllen.

Zu verwendende Pflanzenarten (Arten der Hartholzaue)³²:

Corylus avelana – Haselnuss	Salix aurita – Öhrchenweide
Hippophae hamnoides – Sanddorn	Salix elaeagnos – Lavendelweide
Ligustrum vulgare – Liguster	Salix nigricans – Schwarzweide
Lonicera xylosteum – Heckenkirsche	Salix triandra – Mandelweide
Prunus spinosa – Schlehe	Sambucus nigra - Schwarzer Holunder

Auf der festgesetzten Fläche sind feuchte / frische Glatthaferwiesen zu entwickeln. Entwicklungsziel sind blütenreiche Wiesengesellschaften (Nass- und Feuchtwiesen). Die einzelnen Maßnahmenbestandteile sind im Folgenden aufgeführt und dienen zur Information des Bewirtschafters.

- die Fläche ist maximal zweimal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen und / oder zu beweiden,
- die Nutzung der Fläche ist in der Zeit vom 1. Juni bis 14. November vorgeschrieben,
- das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen, frühestens an dem auf die Mahd folgenden Tag, spätestens nach 14 Tagen,
- gestattet ist die ganzjährige Beweidung, unter Einhaltung des zulässigen Viehbesatzes, bei ausschließlicher Beweidung ist der Viehbesatz von mind. 0,3 und max. 1,2 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres einzuhalten, im Falle der Mähweidenutzung oder der ganzjährigen Beweidung mit Robustrindern darf der Viehbesatz 0,6 RGV/ha im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten,
- Stickstoffdüngung ist verboten, Düngung mit Festmist ist gestattet, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Grünlandpflege ist in der Zeit vom 1. November eines Jahres bis zum 15. April des Folgejahres zulässig, Ausbesserung der Grasnarbe nur umbruchlos,
- Einsatz eines „Wildretters“, Mähen mit Doppelmessermähwerk,
- sonstige Flächennutzungen sind nicht zulässig,
- Veränderung des Bodenreliefs und der Umbruch ist verboten, Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) sind nicht zulässig,

7.2.3 Grünstreifen zur Ortsrandeinbindung mit erhaltenen Vegetations- und Gewässerstrukturen (A_3)

Um den Ortsrand in an das benachbarte Offenland anzubinden und gleichzeitig die bestehenden Vegetations-/Gehölz- und Gewässerstrukturen zu erhalten, werden die bebaubaren Flächen mit einem Grünstreifen zur Ortsrandeinbindung umfasst. Die darin befindlichen Gehölze und Gewässer bleiben erhalten, auch um potenzielle Lebensräume geschützter Arten zu erhalten (vgl. Kap. 5 Artenschutzfachbeitrag nach BNatSchG).

Zur Einbindung des Neubaugebietes in den Landschaftsraum i.V.m. einer Abschirmung der Gebäude sind auf 25% der Fläche standortgerechte Laubgehölze als Hecken, Strauchgruppen, Einzelbäume oder Baumgruppen zu pflanzen

Durchzuführende Maßnahmen:

- Pflanzung von standortgerechten und ortstypischen Strauchgehölzen entsprechend der Artenliste (kann durch regionaltypische Arten ergänzt werden),
- Schutz, dauerhafte Erhaltung und Pflege der Anpflanzungen,
- Pflanzqualitäten und -ausführung: leichte Sträucher, 2xv, 70-120, Hochstamm 3xv, STU 12-14, Stammhöhe min. 180 cm, wurzelnackt,
- Offenhaltung der Pflanzfläche während der ersten 5 Jahre (frei von Krautbewuchs). Eine flache Abdeckung mit organischem Material ist erwünscht, z. B. Holzhackschnitzel

Wildobst

Castanea sativa (Kastanie)
Juglans regia (Nussbaum)
Malus sylvestris (Holz-Apfel)
Pyrus pyraeaster (Wild-Birne)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Sorbus domestica (Speierling)

Sträucher und Heckengehölze

Acer campestre (Feld-Ahorn)
Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
Corylus avellana (Haselnuss)
Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)
Prunus spinosa (Schlehe)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Rosa spec. (Rosen)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

Solitärbäume

Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Acer platanoides (Spitzahorn)
Betula pendula (Hängebirke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
Juglans regia (Walnuss)
Quercus robur (Stieleiche)
Tilia cordata (Winterlinde)
Ulmus minor (Feldulme)

8 Ergänzende Angaben

8.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung

Besondere technische Verfahren waren bei Ermittlung der Umweltauswirkungen nicht erforderlich. Die Bearbeitung erfolgte unter Berücksichtigung

- des Praxisleitfadens des Ministeriums für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz (2021): standardisiertes Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß § 2 Abs. 5 Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft.³³

Die Biotopkartierung erfolgte entsprechend dem Biotoptypenkatalog von Rheinland-Pfalz i.V.m. den entsprechenden Ergänzungen.³⁴

Es sind keine Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen vorhanden oder bekannt, die genutzt werden könnten zur Beschreibung von Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen bei Störfällen und Katastrophen sowie für Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle.

8.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Unterlagen aufgetreten sind

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

³³ Ministerium für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz (2021): standardisiertes Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs gemäß § 2 Abs. 5 Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

³⁴ Lökplan (2023): Biotopkataster Rheinland-Pfalz – Erfassung der Schutzwürdigen Biotope, Vollständiger Biotoptypenschlüssel mit den Kriterien für die schutzwürdigen, die geschützten und die nach FFH-RL Anh. I relevanten Biotoptypen.

Michael Altmöos (LUWG) & Ulrich Cordes (LökPlan GbR) (2023): Bewertung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen – Anlage 1 der Kartieranleitung für Rheinland-Pfalz

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Ortsgemeinde Mittelreidenbach beabsichtigt die Entwicklung eines Wohnbaugebietes angrenzend an das ehemalige Neubaugebiet „Auf der Acht“. Die neuen Bauflächen können über die bestehende Gemeindestraße „Ringstraße“ erschlossen werden.

Der im Jahr 1999 zur Satzung gebrachte Bebauungsplan „Aufm Rothenweg“, der vorrangig Gewerbe vorsah (Gewerbegebiet, Mischgebiet) wird vollständig aufgehoben.

Das Plangebiet soll als Allgemeines Wohngebiet (WA) genutzt werden, um besonders dem Aspekt „Wohnen“ Rechnung zu tragen, was den Planungswünschen der Ortsgemeinde entspricht.

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Randbereich von Mittelreidenbach und schließt an die Bestandsbebauung der Ortslage an. Darüber hinaus wird es überwiegend von landwirtschaftlich genutzten Flächen umringt. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 2,3 ha.

Die Einfügung und Anpassung der Planung an die Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes sowie der übergeordneten Planungen stellen gleichzeitig den vorgegebenen Untersuchungsrahmen (bspw. RROP, FNP, LP) dar, indem Restriktionsräume benannt und mit dem geplanten Vorhaben abzugleichen sind.

Auf der Grundlage der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung kann davon ausgegangen werden, dass dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Im Flächennutzungsplan werden die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches als Gewerbe- und Mischgebietsflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft/ Grünland dargestellt. Eine Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan ist folglich nicht gegeben, weshalb dieser angepasst werden muss (§8 Abs.3 und 4 BauGB).

Nationale und internationale Schutzgebiete werden in ihren Schutzziele nicht beeinträchtigt.

Aus den erhobenen floristischen und landschaftsökologischen Daten ergeben sich folgende Aussagen:

- „Rote Liste“ - Arten konnten im Eingriffsraum zum Kartierzeitpunkt nicht festgestellt werden. Auch die LANIS-Abfrage ergab keine Hinweise darauf.
- Nach FFH-Richtlinie pauschal geschützte Biotope finden sich nicht im Planungsraum.
- Nach §30 BNatSchG/§15 LNatSchG geschützte Biotope finden sich nicht im Planungsraum.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zum Ergebnis, dass weder streng noch besonders geschützte Pflanzenarten (keine Kartierfunde) noch Populationen von planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Eingriffsraums betroffen sind.

In Verbindung mit den getroffenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass gegen

- das Schädigungsverbot – ökologische Funktion von potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt,
- das Störungsverbot – keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen

nicht verstoßen wird. Ebenso kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Bebauungsplan ausgeschlossen werden. Das Vorhaben kann aus Sicht des Artenschutzfachbeitrags daher realisiert werden.

Die Flächenbilanzierung von Eingriff und Ausgleich zeigt, dass die Kompensation innerhalb des Geltungsbereichs vollständig erbracht werden kann. Ein Einbezug externen Ausgleichsmaßnahmen ist daher nicht notwendig.

10 Pflanzenliste

Nachfolgend sind vor allem Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen zusammengestellt, die sich nach den Kriterien einer standortgemäßen Artenzusammensetzung besonders für die Verwendung im Plangebiet eignen. Bei den aufgeführten Arten handelt es sich um eine nicht abgeschlossene Vorschlagsliste, die durch Bäume, Sträucher und Kletterpflanzen vergleichbarer Arten – im Sinne von regional typischen Bauerngartengehölzen - erweitert werden können.

Eine Gliederung nach unterschiedlichen Baumgrößen oder -formen erfolgt nicht.

Infolge des Klimawandels sind trockenresistente Laubgehölze zu bevorzugen.

Die Arten, die gepflanzt werden, bedürfen einer Überprüfung in Bezug auf einzuhaltende Mindestgrenzabstände nach der Nachbarrechtsbestimmungen des Landes.

In § 40 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG wird geregelt, dass die Verwendung von Ansaaten und Pflanzen aus anderen, als den jeweilig örtlichen Vorkommensgebieten nach dem 1. März 2020 der Genehmigung bedarf. Für den Kreis Birkenfeld sind ausschließlich Saaten und Pflanzen des Herkunftsgebiets 9 „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland “ zu verwenden.

Obstbäume

Malus domestica (Apfelbaum)
Prunus avium juliana (Kirsche)
Prunus cerasifera (Pflaume)
Prunus cerasus (Sauerkirsche)
Prunus domestica (Zwetschge)
Prunus syriaca (Mirabelle)
Pyrus communis (Birnbäum)

Wildobst

Castanea sativa (Kastanie)
Juglans regia (Nussbaum)
Malus sylvestris (Holz-Apfel)
Pyrus pyraister (Wild-Birne)
Sorbus aucuparia (Eberesche)
Sorbus domestica (Speierling)

Sträucher und Heckengehölze

Acer campestre (Feld-Ahorn)
Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
Corylus avellana (Haselnuss)
Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)
Prunus spinosa (Schlehe)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Rosa spec. (Rosen)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

Solitärbäume

Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Acer platanoides (Spitzahorn)
Aesculus hippocastanum (Roskastanie)
Betula pendula (Hängebirke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
Juglans regia (Walnuss)
Quercus robur (Stieleiche)
Tilia cordata (Winterlinde)
Ulmus minor (Feldulme)

Gehölze für Privatgärten

Einzelbäume

Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Acer platanoides (Spitzahorn)
Aesculus hippocastanum (Rosskastanie)
Betula pendula (Hängebirke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
Juglans regia (Walnuss)
Quercus robur (Stieleiche)
Tilia cordata (Winterlinde)
Ulmus minor (Feldulme)

Straßenbäume

Acer platanoides 'Cleveland' (Spitz-Ahorn)
Fraxinus excelsior 'Westhof's' (Esche)
Tilia cordata 'Greenspire' (Winter-Linde)

Sträucher

Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)
Rosa spec. (Rosen)
Sorbus torminalis (Elsbeere)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

Ungiftige Sträucher

Crataegus monogyna (Weißdorn)
Corylus avellana (Haselnuss)
Cornus sanguinea (Blutroter Hartriegel)
Ligustrum vulgare (Liguster)
Rosa spec. (Rosen)
Prunus spinosa (Schlehe)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

Immergrüne Sträucher

Prunus laurocerasus (Kischlorbeer)
Ilex aquifolium (Stechpalme)
Lonicera pileata (Heckenkirsche)
Pyracantha coccinea (Feuerdorn)
Elaeagnus ebbingei (Ölweide)

Wandbegrünung

Clematis vitalba (Weinrebe)
Polygonum aubertii (Knöterich)
Vitis vinifera (Weinrebe)
Lonicera henrii (Immergrünes Geißblatt)

Planverfasser:

planungsbüro helko **peters**

filscher str. 3 | 54296 trier | tel. 0651 9953954 | info@helkopeters.de

Datum:

Donnerstag, 18. Juli 2024

Ortsgemeinde Mittelreidenbach
Bebauungsplan „Aufm Rothenweg“
Umweltbericht

Ausgleich Nr.	Beschreibung der Maßnahme	Fläche [m ²]	Ausgangszustand Begründung Auf-/Abwertung	BW Grundwert	Auf-/Abwertung	BW vorher	Zielzustand Begründung Auf-/Abwertung	BW Grundwert	Auf-/Abwertung	Time lag	BW nachher	BW Komp.
A_1	Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen (GRZ + Nebenanlagen) 0,7 * 8545 = 5982	5982	bj2. EB1 - Fettweide - intensiv genutztes, frisches Grünland	8		47852	ch0. HJ2 - Nutzgarten - strukturarm	7	1	1	47852	0
							Aufwertung durch Pflanzgebote					
	Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen (GRZ + Nebenanlagen) 0,65 * 1513 = 983	983	bj2. EB1 - Fettweide - intensiv genutztes, frisches Grünland	8		7868	ch0. HJ2 - Nutzgarten - strukturarm	7	1	1	7868	0
							Aufwertung durch Pflanzgebote					
	Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen (GRZ + Nebenanlagen) 0,65 * 213 = 138	138	cd2. HC3 - Straßenrand - mit artenarmer Krautschicht oder mit Gehölzbestand junger Ausprägung bzw. mit intensiv gepflegtem Gehölzbestand	7		969	ch0. HJ2 - Nutzgarten - strukturarm	7	1	1	1108	138
							Aufwertung durch Pflanzgebote					
A_2	Gestaltung der Flächen zur Regenwasserrückhaltung	6269										
A_3	Grünstreifen zur Ortsrandeinbindung mit erhaltenen Vegetations- und Gewässerstrukturen	3951	bj2. EB1 - Fettweide - intensiv genutztes, frisches Grünland	8		31608	bj6. EC1 - Nass- und Feuchtwiese - artenreich	19			75069	43461
												43599

Einer Eingriffsfläche mit einem Verlust von **39.504** Biotopwertpunkten steht eine Kompensation von **43.599** Biotopwertpunkten gegenüber.

Die Flächenbilanz ist **positiv**.